

V O R B L A T T

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung)

A Problem und Ziel

Die Hochschulen sind zentrale Akteure im staatlich finanzierten deutschen Wissenschaftssystem. Es ist daher eine prioritäre Aufgabe der Landesregierung, den bestmöglichen rechtlichen Rahmen dafür zu schaffen, dass die Hochschulen ihre Leistungs- und Innovationsfähigkeit weiterentwickeln können. Den Hochschulen kommt zudem in einer Zeit tiefgreifender Veränderungsprozesse eine besondere Bedeutung zu. Sie vermögen Impulse für Innovationen zu setzen, Transformationsprozesse zu initiieren und zu begleiten, Führungs- und Spitzenkräfte heranzubilden sowie als Orte des Dialogs und der geistigen Auseinandersetzung zu wirken.

Die Koalitionspartner von SPD und Die Linke haben sich deshalb im November 2021 darauf verständigt (Ziffer 319 der Koalitionsvereinbarung), das Landeshochschulgesetz (LHG) so weiter zu entwickeln, dass es den aktuellen Herausforderungen an eine zukunftsweisende Wissenschafts- und Forschungslandschaft gerecht wird: Studien- und Lehrbedingungen werden verbessert. Rechtlich verankerte Hürden für die Wissenschaft werden entfernt, Bürokratie abgebaut. Die Rahmenbedingungen für wettbewerbsfähige Universitätsmedizinen an den Standorten Greifswald und Rostock werden optimiert, und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften nachhaltig gestärkt.

Schließlich ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 13. Februar 2020 zur Sicherung der ländergemeinsamen Qualitätsstandards bei der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen umzusetzen.

B Lösung

Das LHG wird zur nachhaltigen Stärkung des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern geändert. Wichtige Änderungen sind:

Die Fachhochschulen werden entsprechend ihrer sich wandelnden Bedeutung im deutschen Wissenschaftssystem zukünftig als Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) bezeichnet. Gleichzeitig werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, forschungsstarken Fachbereichen ein Promotionsrecht verleihen zu können. Die geforderte Forschungsstärke ist durch ein externes, wissenschaftlich ausgewiesenes Gremium festzustellen.

Der freie Zugang zu Forschungsdaten und -ergebnissen wird im Gesetz als eine neue Aufgabe der Hochschulen verankert. Im Rahmen des digitalen Wandels ergeben sich neue Wege und Möglichkeiten für die Erhebung, Speicherung, Archivierung, Auswertung, Reproduzierbarkeit und Verbreitung von Forschungsergebnissen und -daten.

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock erhält die Möglichkeit, für ihre wissenschaftlichen Fächer neben der Promotion im Rahmen einer bundesweiten

Erprobungsphase auch eine wissenschaftlich-künstlerische Promotion vergeben zu können.

Die Hochschulen erhalten mehr Spielraum, um beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Studium zu ermöglichen. Zur Zugangsprüfung kann zukünftig bereits zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung und eine „in der Regel“ dreijährige berufliche Praxis nachweist.

Nach wie vor sind Frauen insbesondere auf Professuren und in Leitungsverantwortung unterrepräsentiert, so dass es unverminderter Anstrengungen der Hochschulen bedarf, um in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen. Mit dem Gesetz wird die Stellung der „Gleichstellungsbeauftragten“ auf Fachbereichsebene gestärkt.

Die Hochschulen verstehen sich bereits jetzt als diskriminierungsfreie Räume und fördern eine Kultur der Toleranz und Wertschätzung. Mit der neuen gesetzlichen Regelung wird dieser Ansatz verstärkt. Es ist die Aufgabe der Hochschulen, Strategien zur Verhinderung von Diskriminierung zu entwickeln, auch um ihre Mitglieder und Angehörigen zu schützen.

Die Koalitionspartner haben sich darauf verständigt, dass sich die Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung an dem Leitbild der Entwicklung einer friedlichen und nachhaltigen Welt orientieren.

Die studentische Mitwirkung in den Hochschulen wird ausgebaut. Nunmehr wird kraft Gesetz bestimmt, dass in jeder Hochschule eine Studentin oder ein Student als Mitglied der Hochschulleitung zu wählen ist. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Hochschulleitung gewährleistet eine umfassende Einbeziehung studentischer Interessen in alle strategischen und operativen Prozesse der Hochschule. Darüber hinaus wird der Aufgabenkatalog der Studierendenschaften geschärft und erweitert. Es wird klargestellt, dass es zu ihren ausdrücklichen Aufgaben gehört, sich nicht nur für eine Verbesserung der Lehre, sondern auch für eine Verbesserung der Studienbedingungen einzusetzen. Als eine weitere Aufgabe wird in das Gesetz aufgenommen, dass die Studierendenschaften innerhalb ihrer Organisationsstrukturen auf Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen hinzuwirken haben.

Das Studium wird familienfreundlicher gestaltet. Für Studierende mit Kindern oder mit Aufgaben in der Pflege von Angehörigen stellt die Vereinbarkeit von Familie und Studium eine besondere Herausforderung dar. Aufgrund ihrer Betreuungs- und Pflegeaufgaben ergeben sich erhöhte Anforderungen an Flexibilität in ihrer Studienplanung und oft eingeschränktere zeitliche Ressourcen als für ihre Mitstudierenden ohne Familienverantwortung. Hierauf sollen die Hochschulen im Rahmen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall reagieren können.

Die Koalitionspartner wollen eine langfristig angelegte strategische Kooperation beider Medizinstandorte in Greifswald und Rostock in den Bereichen Lehre, Forschung und Krankenversorgung gezielt unterstützen. Um diesen Kooperations- und Vernetzungsprozess zu begleiten, kann das für Wissenschaft zuständige Ministerium ein einrichtungsübergreifendes beratendes Gremium (Beirat) einrichten. Als weitere Maßnahme zur Verbesserung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitätsmedizinen werden die Förderoptionen des Landes präzisiert. Zukünftig können anstelle einer Einzelförderung von Investitionen auch Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern gefördert werden.

Die Beschlusslage der KMK zum Verfahren der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen wird umgesetzt. Auf diesem Wege werden die länderübergreifend vereinbarten Qualitätsstandards gesichert.

Mit der Änderung des LHG wird ein Beitrag zur Deregulierung geleistet. Es werden insbesondere Anzeigepflichten der Hochschulen im Prüfungsrecht, bei der Gewährung von Forschungsfreisemestern oder der Bewirtschaftung der Körperschaftshaushalte aufgehoben.

Schließlich werden einige dienstrechtliche Sonderregelungen in den Bereichen der Beurlaubung bei gemeinsamen Berufungen und der Erfüllung der Lehrverpflichtung im Kontext kooperativer Studiengänge getroffen. Die Einstellungsvoraussetzungen für die Besetzung erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Professuren werden präzisiert.

C Alternativen

Es erfolgt keine Änderung des LHG. Die mit den Gesetzesänderungen verfolgten hochschul- und bildungspolitischen Ziele würden nicht umgesetzt.

D Notwendigkeit

Die Prüfung der Notwendigkeit gemäß § 3 GGO II ist erfolgt.

Die beabsichtigten Änderungen im Hochschulrecht bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Mit dem LHG werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche verleihen zu können. Die Durchführung von eigenen Promotionsverfahren setzt neben der hochschulrechtlichen Ermöglichung voraus, dass die Hochschule über die strukturellen Rahmenbedingungen verfügt, um dauerhaft wissenschaftlichen Maßstäben entsprechende Forschungsleistungen zu erbringen und wissenschaftlichen Nachwuchs zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Sie muss über geeignete wissenschaftsadäquate organisatorische Strukturen, forschungsstarkes Personal und die räumliche und sachliche Ausstattung verfügen, um ein Forschungsfeld systematisch an der Hochschule verankern zu können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Mecklenburg-Vorpommern die erforderlichen institutionellen beziehungsweise strukturellen Rahmenbedingungen zunächst aus- beziehungsweise aufbauen müssten, um die hohen Qualitätsstandards zu erfüllen. Nach grober Schätzung sind dafür Kosten in Höhe von circa 450 000 Euro jährlich seitens der Hochschule vorzuhalten.

Hinzu treten die Kosten für die Begutachtung der Forschungsstärke durch eine externe Einrichtung, die ebenfalls durch die antragstellenden Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu tragen sind.

Hochschulen

Die Hochschulen gewähren den studentischen Prorektorinnen oder Prorektoren nach Maßgabe des Bewirtschaftungsgrundsatzes g) Wirtschaftspläne Hochschulen als Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in der Hochschulleitung einen Betrag in Höhe des 1,4-fachen BAföG-Höchstsatzes pro Monat brutto, das sind aktuell 13 641,60 Euro pro Jahr je Hochschule.

Des Weiteren können für die Hochschulen Kosten in nicht bezifferbarem Umfang durch die Freistellung von beauftragten Personen gemäß § 88 Absatz 3 des LHG auf Fachbereichsebene sowie für einen administrativen Mehraufwand bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren entstehen.

Land

Für das für Wissenschaft zuständige Ministerium entsteht durch die Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung des Promotionsrechts an eine Hochschule für angewandte Wissenschaften und die Prüfung der Promotionsordnung für die Hochschule für Musik und Theater Rostock im Zusammenhang mit der Durchführung von wissenschaftlich-künstlerische Promotionen ein erhöhter Verwaltungsaufwand in nicht bezifferbarem Umfang.

Die Kosten für die Bestellung der Sachverständigen für den Beirat der Universitätsmedizinen werden mit maximal 10 000 Euro in Ansatz gebracht.

Der Vollzugsaufwand ist im Rahmen der vorhandenen Strukturen und der budgetierten Hochschulhaushalte umzusetzen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiefolgen

Das Gesetz verfolgt konsequent einen weiteren einen weiteren Abbau von ministeriellen Anzeige- und Zustimmungspflichten.

Insgesamt wird die Hochschulautonomie gestärkt. Sowohl bei der Umsetzung der Verpflichtung, einen diskriminierungsfreien Raum für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zu schaffen, als auch bei der Ausgestaltung der mitgliedschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, verzichtet das Gesetz weitgehend auf einschränkende Vorgaben. Die Rechnungslegung und -prüfung der Körperschaftshaushalte der Hochschulen ist dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium zukünftig nicht mehr jährlich nachzuweisen.

Die Anzeigepflicht von Studienordnungen entfällt. Die Anzeigepflicht von Prüfungsordnungen, die nicht von der bereits genehmigten Rahmenprüfungsordnung abweichen, entfällt ebenfalls.

Ausnahmen bestehen für Studiengänge mit staatlichen Abschlussprüfungen. Die Veröffentlichung von Prüfungsordnungen ist dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium nicht mehr nachzuweisen. Der Verzicht auf Anzeigepflichten erfasst zudem gewährte Forschungs- und Freisemester sowie die Beauftragung von Professurvertretungen.

Weiterhin werden die Zustimmungsvorbehalte des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Europa- und Bundesangelegenheiten für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Universitätsmedizin sowie die Vorlagepflicht über die durchgeführte Rechnungsprüfung des Körperschaftsvermögens aufgehoben.

Für die Universitätsmedizin ist die Einrichtung eines Beirates vorgesehen. Um Arbeitsfähigkeit herzustellen, ist ein erhöhter bürokratischer Aufwand zu konstatieren.

ENTWURF

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [einfügen Ausfertigungsdatum Haushaltbegleitgesetz 2026/2027] (GVOBI. M-V S. [..., ...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Rechtsstellung, Verordnungsermächtigung“
 - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Diskriminierungsfreie Hochschule“
 - c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Zusammenwirken der Hochschulen, Verordnungsermächtigung“
 - d) Die Angaben zu §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation, Verordnungsermächtigung
§ 18 Hochschulzugang, Verordnungsermächtigung“
 - e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Studienkolleg, Verordnungsermächtigung“
 - f) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Studienziel, Studiengänge, Verordnungsermächtigung“
 - g) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Ausländische Grade, Verordnungsermächtigung“
 - h) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Vertretung einer Professur oder Juniorprofessur“
 - i) Die Angaben zu den §§ 69 bis 71 werden wie folgt gefasst:

„§ 69 Umfang der Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung

§ 70 Dienstrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung

§ 71 Nebentätigkeiten, Verordnungsermächtigung“

- j) Die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:

„§ 96 Universitätsmedizin – Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Beirat“

- k) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107 Rechtsstellung der Verwaltungsfachhochschule, Verordnungsermächtigung“

- l) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 111a Niederlassungen von Hochschulen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Fachhochschulen“ durch die Wörter „die Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 2 Rechtsstellung, Verordnungsermächtigung“
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Fachhochschulen“ durch die Wörter „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften kann das Ministerium dieser für einen besonders forschungsstarken Fachbereich das Promotionsrecht verleihen. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass

1. der Fachbereich für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke sowie eine entsprechende Einbeziehung der Forschungsergebnisse in die Lehre nachgewiesen hat; die Qualität dieser in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen muss dabei denen gleichwertig sein, die an staatlichen Universitäten erbracht werden,

2. die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs ihre besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität ihrer Promotion sowie durch herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung, die nicht älter als fünf Jahre sind, nachgewiesen haben und

3. die langfristige Sicherung der wissenschaftlichen Qualität und der damit verbundenen Promotionsberechtigung durch eine hinreichende Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professorinnen und Professoren gewährleistet wird.

Satz 1 gilt auch für eine von der Hochschule gebildete zentrale wissenschaftliche Einrichtung.

(2b) Grundlage der Verleihung ist das Gutachten einer durch das Ministerium auszuwählenden unabhängigen und wissenschaftsnahen Einrichtung, die auf diesem Gebiet in Deutschland ausgewiesen ist. Die Verleihung erfolgt zunächst befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach der Verleihung des Promotionsrechts ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2a Satz 2 dem Ministerium auf Verlangen nachzuweisen. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ruht das Promotionsrecht.

(2c) Die Verleihung des Promotionsrechtes ist innerhalb von zehn Jahren zu evaluieren. Grundlage der Evaluierung ist das Gutachten einer durch das Ministerium auszuwählenden unabhängigen und wissenschaftsnahen Einrichtung, die auf diesem Gebiet in Deutschland ausgewiesen ist.

(2d) Das Nähere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2a und zum Verfahren der Verleihung des Promotionsrechtes nach Absatz 2b ist durch das Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Die Fachhochschulen“ durch die Wörter „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Hochschulen orientieren sich in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung an dem Leitbild der Entwicklung einer friedlichen und nachhaltigen Welt. Sie reflektieren die Auswirkungen ihrer Forschungsarbeiten und deren Verbreitung mit einem tiefen Bewusstsein für ihre gesellschaftliche Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf Anwendungen, die das friedvolle Miteinander beeinträchtigen könnten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Dem Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

„Sie fördern den digitalen, offenen Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen sowie zu den in ihrer Verfügung stehenden

wissenschaftlichen Sammlungen.“

e) In Absatz 14 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Diskriminierungsfreie Hochschule“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Hochschulen fördern die Wertschätzung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität, des Lebensalters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung oder etwaiger rassistischer oder antisemitischer Zuschreibungen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Hochschulen von

1. Mitgliedern und Angehörigen,

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,

3. Absolventinnen und Absolventen,

4. Sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie

5. Dritten, die mit der Hochschule in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer in Beziehung stehen,

personenbezogene und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) verarbeiten. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist für

1. den Zugang und die Zulassung zum Studium, die Durchführung des Studiums, die Durchführung des Weiterbildungsangebotes, die Zulassung zu Prüfungen, Promotions- oder Habilitationsverfahren,

2. die Qualitätssicherung und Evaluation nach § 3a,

3. die Hochschulplanung, die Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung,

Lehre, Weiterbildung und Kunst sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

4. Leistungsbewertungen zur hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung,
5. die Erfüllung von übertragenen Aufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
6. die Umsetzung des Gleichstellungs- und Inklusionsauftrags,
7. die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
8. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Hochschulstatistik und weiterer statistischer Zwecke sowie
9. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Dokumentation und Veröffentlichung von Lehr- und Forschungsleistungen.

Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, gilt § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Nähere über die Verarbeitung der Daten“ durch die Wörter „Das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Zusammenwirken der Hochschulen, Verordnungsermächtigung

- (1) Die Hochschulen und die Universitätsmedizin bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Mecklenburg-Vorpommern beizutragen. Die Hochschulen stimmen ihre Studienangebote im gestuften Studiensystem inhaltlich aufeinander ab und gestalten die Übergänge studierendenfreundlich.
- (2) Die Hochschulen sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben ausschließlich mit anderen staatlichen Hochschulen und staatlichen universitätsmedizinischen Einrichtungen, öffentlich-rechtlichen außeruniversitären Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Forschungsförderung, den Studierendenwerken und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung zusammenzuarbeiten, soweit dies sachlich geboten ist. Sachlich geboten ist die Zusammenarbeit auch, wenn sie unter inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig ist. Das Nähere zur Zusammenarbeit ist in einer Vertragsvereinbarung oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.
- (3) Soweit ausschließlich eine Zusammenarbeit von Hochschulen und Universitätsmedizinen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 2 Satz 1 mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung betroffen ist, wird das Ministerium ermächtigt, im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen und Universitätsmedizinen durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Leistungsbeziehungen und deren Voraussetzungen sowie zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von Vertragsvereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen

gemäß Absatz 2 Satz 3 zu regeln.

(4) Die Hochschulen bilden eine Landesrektorenkonferenz. Sie werden durch ihre Leiterinnen oder Leiter vertreten. Weitere Mitglieder können benannt werden. Die Landesrektorenkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Hochschulen. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen.“

8. In § 10 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen und die Wörter „der Lehre“ durch die Wörter „Studium und Lehre“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern“ durch die Wörter „Vereinbarungen des Landes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erlass von Prüfungsordnungen für Studiengänge, deren Regelungsgehalt von den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung abweicht, ist dem Ministerium anzugeben. Das Ministerium kann die Änderung einer Prüfungsordnung verlangen, wenn diese gegen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen des Landes verstößt oder ohne sachlichen Grund von der Rahmenprüfungsordnung abweicht.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

d) Absatz 5 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Professuren“ der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. zur Verwirklichung des Rechtes von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe.“

c) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

und Kultur“ gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einnahmen, die die Hochschulen für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln oder Einrichtungen sowie für die Vermietung, Nutzung und Verpachtung landeseigener Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und vergleichbarer Einrichtungen erzielen, stehen ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 zur Verfügung.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation, Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang in die Hochschule aufgenommen. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen oder kooperativen Studiengang an, kann eine Immatrikulation an jeder der beteiligen Hochschulen erfolgen. Die beteiligten Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung hochschulübergreifender Studiengänge durch Vereinbarung.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, können nach dem erfolgreichen Bestehen einer Zugangsprüfung (hochschulindividuelle Zugangsprüfung) zum Hochschulstudium zugelassen werden. Der erfolgreiche Abschluss der hochschulindividuellen Zugangsprüfung berechtigt zu einem Studium im gewählten Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen an der Hochschule. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem gewählten Studiengang oder fachlich verwandten Studiengang besitzt. Die Zulassung zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere von Sprachnachweisen, dem Ergebnis von Studieneignungstests sowie der Teilnahme an vorbereitenden Studien; die Zahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Studien und der Zugangsprüfung kann begrenzt werden. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung soll aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen.

(3b) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium das Nähere über die hochschulindividuelle Zugangsprüfung nach Absatz 3a, insbesondere die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, Fachbindung, Qualitätssicherung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zum Wechsel der Hochschule bestimmen.

(3c) Bietet eine Hochschule eine hochschulindividuelle Zugangsprüfung an, kann sie weitere Einzelheiten und die Ausgestaltung des hochschulindividuellen Zugangsprüfungsverfahrens nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3b

durch Satzung regeln.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Immatrikulation Studierender ist zu beenden, wenn

1. sie dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. sie bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule oder an das zuständige Studierendenwerk nicht nachweisen oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegen,
4. sie in ihrem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung oder einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben, eine gemäß § 39 Absatz 3 nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachweisen oder nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen haben.“

e) Absatz 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Studierende, ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgemäß zurückmelden oder“.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Hochschulzugang, Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „an einer Fachhochschule“ durch die Wörter „an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und eine“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 kann die Zugangsprüfung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen durch ein Probestudium von mindestens einem Jahr, längstens zwei Jahren, ersetzt werden. Vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. Die Immatrikulation erfolgt zunächst befristet. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für das Bestehen des Probestudiums, regelt die Hochschule durch Satzung.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 23 Studienkolleg, Verordnungsermächtigung“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

17. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Lehre“ durch die Wörter „von Studium und Lehre“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. für Chancengleichheit, den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft und eine diskriminierungsfreie Hochschule einzutreten.“

18. In § 25 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „stimmberechtigte“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

19. § 28 wird wie folgt geändert.

- a) Die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 28 Studienziel, Studiengänge, Verordnungsermächtigung“
- b) In Absatz 4 Satz 2 und 6 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

20. In § 29 Absatz 3 Nummer 3 und § 35 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „an Fachhochschulen“ durch die Wörter „an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

21. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „von der Rektorin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 10 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und die Festsetzung von Ersatzterminen auf Antrag für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „um den Besonderheiten“

verschiedener Studiengänge Rechnung zu tragen“ gestrichen.

- c) Absatz 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„In die Prüfungsordnungen sind Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende aufzunehmen, die aufgrund einer Behinderung, Schwangerschaft, Entbindung und Stillzeit oder der Wahrnehmung von Pflege- oder Betreuungsverantwortung für Kinder und nahe Angehörige an der Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder -personen sowie von Fristen zur Ablegung von Prüfungen vorsehen.“

- d) In Absatz 10 werden das Semikolon und die Wörter „bei erfolglosem Fristablauf können die Studierenden gemäß § 17 exmatrikuliert werden.“ gestrichen.
- e) In Absatz 11 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- f) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen. In diesem Fall ist der Nachweis durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu führen. Das Nähere zum Verfahren regelt die Prüfungsordnung.“

22. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „an Fachhochschulen“ durch die Wörter „an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Hochschulen für angewandte Wissenschaften verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“.“

23. § 42 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Ausländische Grade, Verordnungsermächtigung“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen und das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“

gestrichen.

24. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock kann im Rahmen einer Erprobungsphase in der Promotionsordnung vorsehen, dass Promotionen mit einer künstlerischen Arbeit verbunden werden (wissenschaftlich-künstlerische Promotion). Dies setzt voraus, dass diese Promotionsvorhaben qualitativ angemessen durch wissenschaftliche und künstlerische Professorinnen und Professoren betreut werden und die künstlerischen Forschungsprojekte erkennbar in einem engen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen. Die Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Erprobungsphase ist zu evaluieren.“

b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

a) „In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sind Mitarbeiter und Studierende“ durch die Wörter „ist die Mitautorenschaft von Mitarbeitenden und Studierenden“ ersetzt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Mitglieder der Hochschule soll vorrangig als Open Access erfolgen, soweit nicht rechtliche oder ethische Bestimmungen oder Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen.“

26. § 50 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Weitere Mitglieder sind Personen, die an der Hochschule tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein. Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der weiteren Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung, insbesondere die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in Ämter und Gremien der Hochschule.“

„(3) Angehörige sind Personen, die der Hochschule verbunden sind, ohne Mitglied nach Absatz 1 oder 2 zu sein. Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann die rechtliche Stellung der Angehörigen näher bestimmen.“

27. In § 53 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ermöglichen“ ein Komma und die Wörter „sofern keine Onlinewahl vorgesehen ist“ eingefügt.

28. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll berufen werden, wer eine Zweite Staatsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation oder eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Einzelfall kann auch eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der

empirischen Forschung anerkannt werden.“

- c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „an Fachhochschulen“ durch die Wörter „an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

29. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 sind die Bestimmungen des Berufungsverfahrens entsprechend anzuwenden. Dabei ist der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass nur eine Berufungskandidatin oder ein Berufungskandidat zur Verfügung steht.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Männern“ ein Komma und die Angabe „insbesondere in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „aller“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt und die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Altersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „bei Fachhochschulen“ durch die Wörter „bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

30. In § 61 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Erreichen“ durch die Wörter „Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens“ ersetzt.

31. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

bb) In Satz 5 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 506)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist,“ eingefügt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Das Beschäftigungsverhältnis soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des vierten Jahres um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 70 Absatz 3 und 4 nicht zulässig. Die Feststellung der Bewährung nach Satz 3 erfolgt im Ergebnis eines qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens, das durch Hochschulsatzung zu regeln ist. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Besetzung einer Tenure-Track-Professur gemäß § 62a handelt. Im Fall des § 59 Absatz 1 Satz 2 kann das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Bewährung nach Satz 5 festgestellt wurde, findet § 73 Absatz 1 entsprechend Anwendung.“

32. § 64 Absatz 1 Satz 3 und 5 werden aufgehoben.

33. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vertretung einer Professur oder Juniorprofessur“

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professur“ die Wörter „oder Juniorprofessur“ eingefügt.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

34. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Umfang der Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

c) Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können im Einzelfall verpflichtet werden, einen Teil ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen und an entsprechenden Prüfungen mitzuwirken, soweit dies im Rahmen gemeinsamer oder kooperativer Studiengänge

erforderlich ist. Die betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vorher anzuhören.“

35. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Dienstrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höchstdauer der Beurlaubung nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 und § 67 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamten gesetzes gilt nicht bei gemeinsamen Berufungsverfahren.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geltenden allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

36. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 71 Nebentätigkeiten, Verordnungsermächtigung“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

37. § 73 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Senat einer Universität kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie oder er in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen. Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ darf nicht neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder anderen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses.

(2) Der Senat einer Hochschule kann einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler oder einer Künstlerin oder einem Künstler die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen, wenn sie oder er in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt hat und hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis aufweist, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind im Vorschlag durch

zwei auswärtige Gutachten darzulegen.“

38. In § 77 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an den Fachhochschulen“ durch die Wörter „an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

39. § 81 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 82 Absatz 2 Nummer 3 und 4“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 2 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Wahlvorschlag für die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter soll nicht mehr als drei kandidierende Personen enthalten.“

40. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder der Hochschulleitung sind:

1. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie nach Maßgabe der Grundordnung
4. bis zu zwei weitere hauptamtliche Professorinnen oder Professoren und
5. ein weiteres Mitglied der Hochschule.

Hat sich kein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Wahl gestellt, besteht die Hochschulleitung nur aus den Mitgliedern gemäß Nummer 1 und 2 sowie den Mitgliedern nach Maßgabe der Grundordnung.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.“

41. § 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Wahlvorschlag soll nicht mehr als drei kandidierende Personen enthalten.“

42. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „jeweils“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In Fachbereichen mit mindestens 150 Beschäftigten ist die mit den meisten Stimmen gewählte Beschäftigte auf Antrag mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu entlasten.“

43. In § 89 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

44. § 94 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

45. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 96 Universitätsmedizin – Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Beirat“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Ministerium kann einen Beirat einrichten, der die Landesregierung und die Universitätsmedizinen in standortübergreifenden Angelegenheiten der Universitätsmedizin berät und das Zusammenwirken der beiden eigenständigen Einrichtungen begleitet. Der Beirat kann aus bis zu fünf unabhängigen Mitgliedern bestehen, die vom Ministerium bestellt werden. Der Beirat soll einmal im Jahr gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, den Aufsichtsräten und den Vorständen tagen. Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock eine Verwaltungsvorschrift zur näheren Ausgestaltung der Zusammensetzung und der Tätigkeit des Beirats.“

46. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock wirken zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. § 8 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

47. In § 100 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „bis zu drei“ durch die Wörter „bis zu vier“ ersetzt.

48. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 Nummer 8 werden die Wörter „Verträge mit den“ durch die Wörter „vertraglichen Entgelte für“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Vertreterin oder Vertreter eines Ministeriums nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 kann entsandt werden, wer dem Ministerium gegenüber weisungsgebunden ist.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
 - dd) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
49. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Absatz 5 bis 12“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 5 bis 11“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Satzung kann weitere Vorstandsbereiche vorsehen, wenn dies aus dringenden Gründen geboten ist. Die gesonderte Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich.“
 - c) Dem Absatz 10 werden folgende Sätze vorangestellt:
 „Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die oder der Vorsitzende koordiniert das Zusammenwirken der Geschäftsbereiche des Vorstandes, um eine einheitliche Ausrichtung auf die Ziele der Universitätsmedizin zu erreichen. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bleibt unberührt.“
50. § 104a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
51. § 104b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „und investitionsersetzende Nutzungsentgelte für Gebäude und Geräte“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme der Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfbestimmungen des § 53 Haushaltsgesetzes. Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Ministerium grundsätzlich bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

52. § 106 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

53. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 107 Rechtsstellung der Verwaltungsfachhochschule, Verordnungsermächtigung“

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

54. § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108 Anerkennung“

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes nach § 1 Absatz 1 sind, können als Hochschulen staatlich anerkannt werden. Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass

1. die Bildungseinrichtung Aufgaben nach § 3 in Lehre, Studium und Forschung oder Kunst auf Hochschulniveau wahrnimmt; dazu gehört insbesondere, dass
 - a) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder geplant sind; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
 - b) das Studium an den in den §§ 5 und 28 genannten Zielen ausgerichtet ist,

- c) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule des Landes erfüllen,
 - d) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 58 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standard entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
 - e) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages nachgewiesen wird und
 - f) Prüfungen nur von Personen abgenommen werden, die nach Maßgabe dieses Gesetzes dazu berechtigt sind,
2. die nichtstaatliche Hochschule zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit sicherstellt, dass
- a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekanntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,
 - b) akademische Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
 - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
 - d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunst durchführen können,
 - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
 - f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
 - g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
 - h) die Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden,
3. die nichtstaatliche Hochschule die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich ist; dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule
- a) sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,
 - b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine

- angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
- c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - künstlerischen Diskurs ermöglicht,
 - d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunst und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien und
 - e) der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist, insbesondere durch Vorlage einer Bankbürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherung in einer Höhe, die sicherstellt, dass die immatrikulierten Studierenden ihr Studium beenden können.

(3) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Universitäten anschlussfähig ist,
2. die an der Universität erbrachten Forschungsleistungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatlichen Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die Universität über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

Die Regelungen des § 2 Absatz 2a bis 2d zur Verleihung eines fachlich begrenzten Promotionsrechts an staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften für besonders forschungsstarke Fachbereiche gilt auch für staatlich anerkannte nichtstaatliche Fachhochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag durch das Ministerium unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 verliehen werden, wenn mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

(5) Das Ministerium holt vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) ein, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Ferner kann das Ministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Schließlich holt das Ministerium vor der Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und der in Absatz 4 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts ein.

(6) Gutachterliche Stellungnahmen nach Absatz 5 werden von dem Ministerium bei einer

Akkreditierungseinrichtung eingeholt. Die Akkreditierungseinrichtung setzt eine Gutachterkommission ein. Diese muss mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besetzt sein, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied. Die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihr Betreiber sowie das Ministerium, erhalten Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. Für Streitfälle richtet die Akkreditierungseinrichtung eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist, und regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. In den Fällen des Absatz 5 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.

(7) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Ministerium, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 entspricht. Sie benennt insbesondere hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet. Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Ministeriums. Es nimmt die Entscheidung des Ministeriums über die staatliche Anerkennung oder die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts weder ganz noch teilweise vorweg.“

55. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Pflicht zur institutionellen Akkreditierung nach Aufnahme des Studienbetriebes.“

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. Sie umfassen auch die Auslagen des Ministeriums für die Verfahren nach § 108 Absatz 5 einschließlich anfallender Umsatzsteuer. Für das Verfahren nach § 108 Absatz 5 wird eine Vorschusszahlung auf die Gebühren und Auslagen erhoben. Die Durchführung der Verfahren kann von einer Vorschusszahlung gemäß § 16 des Landesverwaltungskostengesetzes abhängig gemacht werden. Die Gebühren und Vorschusszahlung trägt der Träger der nichtstaatlichen Hochschule.“

56. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. § 14 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Wesentliche Änderungen, die die staatliche Anerkennung berühren, sind dem Ministerium anzuzeigen. Zu diesen Änderungen zählen insbesondere Veränderungen des Studienangebots oder der Studiengänge, Änderungen der Grundordnung oder der Hochschulstruktur, die Einrichtung oder Schließung von Standorten, der Wechsel des Trägers oder personelle Änderungen in der Hochschulleitung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Fachministeriums. Zu Hochschulprüfungen kann das Ministerium Beauftragte entsenden.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

57. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Anspruch gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Beendigung des Studiums besteht nicht.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

58. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a Niederlassungen von Hochschulen

(1) Der Betrieb von Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in Mecklenburg-Vorpommern ist zulässig, wenn die Niederlassungen

1. in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates tätig werden,
2. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten,
3. ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen und

4. insoweit die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaates gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung sowie die Ausweitung des Studienangebots sind dem Ministerium mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat und der Umfang dieser Anerkennung nachzuweisen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 werden vor Aufnahme des Betriebes durch das Ministerium festgestellt (Feststellungsverfahren). Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Niederlassung von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Betrieb von Niederlassungen von Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union bedarf der Erlaubnis durch das Ministerium (Gestattungsverfahren). Die Gestattung kann erteilt werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, und wenn

1. es sich um staatliche oder im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Hochschulen handelt,
2. sichergestellt ist, dass nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Aufnahmeverausrüsetzungen der Hochschule im Herkunftsstaat erfüllen,
3. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Niederlassung akkreditiert ist
4. die Forschung und Lehre anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und
5. die Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht entgegenstehen.

Die Einrichtung der Niederlassung und jede Ausweitung des Studienangebots sind bei dem Ministerium unter Beifügung von Nachweisen für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 zu beantragen. Die Gestattung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 dienen. Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgerecht abgeholfen worden ist.“

59. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule ohne staatliche Anerkennung im Sinne des § 108 Absatz 1 betreibt,“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. eine Niederlassung ohne einen Feststellungsbescheid im Sinne von § 111a Absatz 1 oder ohne einen Gestattungsbescheid im Sinne von § 111a Absatz 2 betreibt,“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und vor dem Wort „Kunsthochschule“ werden die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und ein Komma eingefügt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. ohne die erforderliche staatliche Anerkennung im Sinne des § 108 Absatz 1, ohne einen Feststellungsbescheid im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 4 oder einen Gestattungsbescheid im Sinne des § 111a Absatz 2 Satz 1 Prüfungen abnimmt, die den Anschein von Hochschulprüfungen erwecken.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen und die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

60. § 114 Absatz 4 wird aufgehoben.

61. In § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 Satz 3, § 35 Absatz 3, § 56 Satz 1, § 57 Absatz 4, § 63 Absatz 2, § 83 Absatz 2 Satz 1, § 84 Absatz 4 Satz 3 und § 105 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3, Satz 3 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur- Bundes- und
Europaangelegenheiten

Bettina Martin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Hochschulen sind zentrale Akteure im staatlich finanzierten deutschen Wissenschaftssystem. Es ist daher eine prioritäre Aufgabe der Landesregierung, den bestmöglichen rechtlichen Rahmen dafür zu schaffen, dass die Hochschulen ihre Leistungs- und Innovationsfähigkeit weiterentwickeln können. Den Hochschulen kommt zudem in einer Zeit tiefgreifender Veränderungsprozesse eine besondere Bedeutung zu. Sie vermögen Impulse für Innovationen zu setzen, Transformationsprozesse zu initiieren und zu begleiten, Führungs- und Spitzenträger heranzubilden sowie als Orte des Dialogs und der geistigen Auseinandersetzung zu wirken.

Die Koalitionspartner von SPD und Die Linke haben sich deshalb im November 2021 darauf verständigt (Ziffer 319 der Koalitionsvereinbarung), das Landeshochschulgesetz so weiter zu entwickeln, dass es den aktuellen Herausforderungen an eine zukunftsweisende Wissenschafts- und Forschungslandschaft gerecht wird: Studien- und Lehrbedingungen werden verbessert. Rechtlich verankerte Hürden für die Wissenschaft werden entfernt, Bürokratie abgebaut. Die Rahmenbedingungen für wettbewerbsfähige Universitätsmedizinen an den Standorten Greifswald und Rostock werden optimiert, und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften nachhaltig gestärkt.

Schließlich ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Februar 2020 zur Sicherung der ländergemeinsamen Qualitätsstandards bei der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen umzusetzen.

II Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Das Landeshochschulgesetz wird zur nachhaltigen Stärkung des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern geändert. Wichtige Änderungen sind:

Die Fachhochschulen werden entsprechend ihrer sich wandelnden Bedeutung im deutschen Wissenschaftssystem zukünftig als Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) bezeichnet. Gleichzeitig werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, forschungsstarken Fachbereichen ein Promotionsrecht verleihen zu können. Die geforderte Forschungsstärke ist durch ein externes, wissenschaftlich ausgewiesenes Gremium festzustellen.

Der freie Zugang zu Forschungsdaten und -ergebnissen wird im Gesetz als eine neue Aufgabe der Hochschule verankert. Im Rahmen des digitalen Wandels ergeben sich neue Wege und Möglichkeiten für die Erhebung, Speicherung, Archivierung, Auswertung, Reproduzierbarkeit und Verbreitung von Forschungsergebnissen und -daten.

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock erhält die Möglichkeit, für ihre wissenschaftlichen Fächer neben der Promotion im Rahmen einer bundesweiten Erprobungsphase auch eine wissenschaftlich-künstlerische Promotion vergeben zu können.

Die Hochschulen erhalten mehr Spielraum, um beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Studium zu ermöglichen. Zur Zugangsprüfung kann zukünftig bereits zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung und eine „in der Regel“ dreijährige berufliche Praxis nachweist.

Nach wie vor sind Frauen insbesondere auf Professuren und in Leitungsverantwortung unterrepräsentiert, so dass es unverminderter Anstrengungen der Hochschulen bedarf, um in

diesem Bereich Fortschritte zu erzielen. Mit dem Gesetz wird die Stellung der „Gleichstellungsbeauftragten“ auf Fachbereichsebene gestärkt.

Die Hochschulen verstehen sich bereits jetzt als diskriminierungsfreie Räume und fördern eine Kultur der Toleranz und Wertschätzung. Mit der neuen gesetzlichen Regelung wird dieser Ansatz verstärkt. Es ist die Aufgabe der Hochschulen, Strategien zur Verhinderung von Diskriminierung zu entwickeln, auch um ihre Mitglieder und Angehörigen zu schützen.

Die Koalitionspartner haben sich darauf verständigt, dass sich die Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung an dem Leitbild der Entwicklung einer friedlichen und nachhaltigen Welt orientieren.

Die studentische Mitwirkung in den Hochschulen wird ausgebaut. Nunmehr wird kraft Gesetz bestimmt, dass in jeder Hochschule eine Studentin oder ein Student als Mitglied der Hochschulleitung zu wählen ist. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Hochschulleitung gewährleistet eine umfassende Einbeziehung studentischer Interessen in alle strategischen und operativen Prozesse der Hochschule. Darüber hinaus wird der Aufgabenkatalog der Studierendenschaften geschärft und erweitert. Es wird klargestellt, dass es zu ihren ausdrücklichen Aufgaben gehört, sich nicht nur für eine Verbesserung der Lehre, sondern auch für eine Verbesserung der Studienbedingungen einzusetzen. Als eine weitere Aufgabe wird in das Gesetz aufgenommen, dass die Studierendenschaften innerhalb ihrer Organisationsstrukturen auf Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen hinzuwirken haben.

Das Studium wird familienfreundlicher gestaltet. Für Studierende mit Kindern oder mit Aufgaben in der Pflege von Angehörigen stellt die Vereinbarkeit von Familie und Studium eine besondere Herausforderung dar. Aufgrund ihrer Betreuungs- und Pflegeaufgaben ergeben sich erhöhte Anforderungen an Flexibilität in ihrer Studienplanung und oft eingeschränktere zeitliche Ressourcen als ihre Mitstudierenden ohne Familienverantwortung. Hierauf sollen die Hochschulen im Rahmen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall reagieren können.

Die Koalitionspartner wollen eine langfristig angelegte strategische Kooperation beider Medizinstandorte in Greifswald und Rostock in den Bereichen Lehre, Forschung und Krankenversorgung gezielt unterstützen. Um diesen Kooperations- und Vernetzungsprozess zu begleiten, kann das Wissenschaftsministerium ein einrichtungsübergreifendes beratendes Gremium (Beirat) einrichten. Als weitere Maßnahme zur Verbesserung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitätsmedizinen werden die Förderoptionen des Landes präzisiert. Zukünftig können anstelle einer Einzelförderung von Investitionen auch Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern gefördert werden.

Die Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zum Verfahren der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen wird umgesetzt. Auf diesem Wege werden die länderübergreifend vereinbarten Qualitätsstandards gesichert.

Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes wird auch ein Beitrag zur Deregulierung geleistet. Es werden insbesondere Anzeigepflichten der Hochschulen im Prüfungsrecht, bei der Gewährung von Forschungsfreisemestern oder der Bewirtschaftung der Körperschaftshaushalte aufgehoben.

Schließlich werden einige dienstrechtliche Sonderregelungen in den Bereichen der Beurlaubung bei gemeinsamen Berufungen und der Erfüllung der Lehrverpflichtung im Kontext kooperativer Studiengänge getroffen. Die Einstellungsvoraussetzungen für die Besetzung erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Professuren werden präzisiert.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (zu § 1 Geltungsbereich; Bezeichnungen)

a) Zu Absatz 1

Mit der Änderung wird die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ als neue Bezeichnung für die Fachhochschulen eingeführt. Diese von den Fachhochschulen favorisierte Bezeichnung hat sich in der hochschulpolitischen Landschaft zwischenzeitlich durchgesetzt. Sie betont, dass Fachhochschulen ihre Kernkompetenz nicht nur in der Lehre, sondern zunehmend auch in der anwendungsorientierten Forschung sehen. Dieser bundesweiten Entwicklung wird durch entsprechende Anpassung des Landeshochschulgesetzes nunmehr auch in Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen. Gleichwohl ist klarzustellen, dass die strukturelle Differenzierung der Hochschulen nach den verschiedenen Hochschularten, wie sie in § 1 des Hochschulrahmengesetzes aufgeführt sind, unverändert erhalten bleibt.

b) Zu Absatz 3

Bislang konnten die Fachhochschulen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ bereits als Namensbestandteil führen. Mit der Änderung in Absatz 1 ist diese Regelung gegenstandslos. Sie ist daher aufzuheben.

c) Zu Absatz 7

Mit der Änderung wird definiert, dass das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Hochschulen fachlich zuständige Ministerium im Landeshochschulgesetz als „Ministerium“ bezeichnet wird. Anpassungen des Gesetzes aufgrund sich im Rahmen von Regierungsneu- oder -umbildungen gegebenenfalls ändernden fachlichen Ressortzuständigkeiten werden damit entbehrlich.

Zu Nummer 3 (zu § 2 Rechtsstellung, Verordnungsermächtigung)

a) Zur Überschrift

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Soweit Einzelvorschriften zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, soll die Paragrafen-Überschrift aus Gründen der Rechts- und Anwendungssicherheit bereits den ausdrücklichen Hinweis „Verordnungsermächtigung“ enthalten.

b) Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

c) Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Hochschulbezeichnung.

d) Zu Absatz 2a bis 2d

Das zuständige Ministerium kann das Promotionsrecht auf Antrag der Hochschule für angewandte Wissenschaften für einen bestimmten Fachbereich verleihen. Dazu hat die Hochschule für angewandte Wissenschaften nachzuweisen, dass der Fachbereich eine der Verleihung des Promotionsrechts angemessene besondere Forschungsstärke aufweist. Das Gesetz benennt drei zentrale Kriterien als „insbesondere“ - Aufzählung, die ein Fachbereich mindestens erfüllen muss, um von einer „besonderen Forschungsstärke“ ausgehen zu

können. Hinzu können weitere, zur Wahrung des wissenschaftlichen Anspruches zufordernde Anforderungen treten, die gegebenenfalls im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung an die Hochschule für angewandte Wissenschaften adressiert werden. Diese Anforderungen können Rahmenbedingungen und Strukturen betreffen, die sich auf das Niveau der Forschungsleistungen auswirken, oder aber auch zufordernde interdisziplinäre fachwissenschaftliche Kontexte oder sonstige Anschlussfähigkeiten auf dem jeweiligen Forschungsfeld.

Als eine zentrale Voraussetzung wird der Nachweis von bereits über einen längeren Zeitraum erbrachter Forschungsleistungen sowie eine entsprechende Einbeziehung der Forschungsergebnisse in die Lehre gefordert. Die Qualität dieser in Forschung und Lehre nachgewiesenen Leistungen muss denen an staatlichen Universitäten gleichwertig sein, um die Verleihung des Promotionsrechtes zu rechtfertigen.

Ein besonderes Gewicht ist auf die individuelle Qualifikation der beteiligten Professorinnen und Professoren zu legen, die die Promotionsverfahren zu betreuen und zu begutachten haben. In formaler Hinsicht bedeutet dies, dass sie zumindest die durch die Qualität einer Promotion nachzuweisende eigene Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen können. Ebenso ist durch den Fachbereich darzulegen, dass - über die Qualität der einzelnen Professorinnen und Professoren hinaus - durch die Anzahl der vorhandenen Professorinnen und Professoren die erforderliche fachliche Breite in der Forschung erreicht wird.

Darüber hinaus müssen aktuelle Forschungsleistungen nachgewiesen sein, die ein herausragendes Niveau erreichen und nicht älter als fünf Jahre sind. Diese Forschungsleistungen werden an den üblichen Indikatoren gemessen wie etwa Publikationen, die Höhe der eingeworbenen Drittmittel, Patente und Patentanmeldungen, aktive Beteiligungen an wissenschaftlichen Fachtagungen und Konferenzen, Forschungspreise, wissenschaftliche Ehrungen und Anerkennungen oder Forschungsstipendien.

Forschungsstarke Fachbereiche müssen zudem eine hinreichende Größe und Differenzierung aufweisen, damit die Promotionsvorhaben in ein der Disziplin angemessenes Forschungsspektrum eingebettet sind.

Das Promotionsrecht kann nicht nur für einen Fachbereich, sondern auch für eine von der Hochschule gebildete zentrale wissenschaftliche Einrichtung verliehen werden. Die Hochschule hat die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 94 Absatz 1 zentrale wissenschaftliche Einrichtungen zu gründen. In dieser Organisationform kann sie dann alle wissenschaftlichen Ressourcen der Hochschule, auch fachbereichsübergreifend, in der Weise bündeln, dass sie die für die Verleihung des Promotionsrechtes erforderliche Forschungsstärke erreicht.

Die Entscheidung, ob ein Fachbereich diesem Anspruch gerecht wird, ist durch das Ministerium auf Grundlage eines wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens zu treffen. Dazu bestimmt das Ministerium, welcher Gutachter für die Begutachtung in Frage kommt. Regelmäßig dürfte der Wissenschaftsrat die geeignete, unabhängige und wissenschaftsnahe Institution sein, die ein solches Verfahren in Deutschland durchführen kann.

Die Verleihung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, um insbesondere sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Verleihung des Promotionsrechtes auch nach der Verleihung dauerhaft vorliegen. Dazu kann das zuständige Ministerium die entsprechenden Nachweise verlangen. Die Verleihung des Promotionsrechtes erfolgt zunächst befristet. Die Dauer der Befristung sollte sich an der jeweiligen Fächerkultur und an der durchschnittlichen Dauer der Promotionsverfahren orientieren. Innerhalb von zehn Jahren ist zu evaluieren, ob die betreuten Promotionsverfahren den im Vergleich zu Universitäten üblichen jeweils wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Verleihung des Promotionsrechtes ist durch das Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 4 (zu § 3 Aufgaben)

a) Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Hochschulbezeichnung.

Satz 7 wird aufgehoben. Die wesentlichen Regelungsinhalte werden nunmehr in einem eigenständigen neuen Absatz 1a aufgenommen.

b) Zu Absatz 1a

Der Aufgabenkatalog der Hochschulen in § 3 wird um einen neuen Absatz 1a ergänzt. Die Hochschulen sollen sich künftig bei ihrer Aufgabenerfüllung verstärkt mit den Auswirkungen ihrer Arbeitsergebnisse auch im Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung auseinandersetzen. Die Formulierung ist weit gefasst, um den Fokus nicht zu eng - ausschließlich auf Forschungsergebnisse für militärische Zwecke - zu legen. Vielmehr sind auch mögliche, darüber hinaus gehende Missbrauchsszenarien von Forschungsergebnissen einzubeziehen, die beispielsweise im Zusammenhang mit drohenden Menschenrechtsverletzungen, kriminellen oder terroristischen Kontexten stehen. Ebenso kann die militärische Nutzung von Forschungsergebnissen nicht per se einem Missbrauch gleichgesetzt werden, wenn es um die Verteidigung von Staatssoveränität und die Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung geht (Gemeinsamer Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von DFG und Leopoldina, Tätigkeitsbericht, November 2022, S.16 f). Die Hochschulen sind angehalten, durch geeignete Maßnahmen den verantwortungsvollen Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung zu gewährleisten. Insoweit wird das Positionspapier des Wissenschaftsrates „Wissenschaft und Sicherheit in Zeiten weltpolitischer Umbrüche“, das im Mai 2025 beschlossen wurde, eine grundlegende Orientierung bieten.

Gemäß Artikel 18a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die Hochschulen bereits jetzt dazu verpflichtet, sich mit den Auswirkungen ihrer Forschung mit Blick auf das friedliche Zusammenleben der Völker (äußerer Frieden) auseinander zu setzen.

c) Zu Absatz 5

Mit der Änderung wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt. Hintergrund ist eine notwendige Angleichung an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Begriff Menschen mit Behinderungen nicht auf physische oder psychische Einschränkungen – in der Einzahl oder Mehrzahl –, sondern auf die vielfältigen Barrieren, denen sich Menschen mit Behinderungen zumeist ausgesetzt sehen, abzielt.

Der Regelungsinhalt des aufgehobenen Satzes 2 wird nunmehr in § 4 Absatz 2 aufgenommen, um die Themenbereiche Inklusion und Diskriminierung gesondert auszuweisen.

e) Zu Absatz 13

Forschungsdaten, Forschungsergebnisse, aber auch wissenschaftliche Sammlungen, sollen möglichst auch digital zur Verfügung stehen und damit öffentlich zugänglich und nachnutzbar sein. Der Zugang zu Informationen sowie die Nachhaltigkeit von Daten und ihre Nachnutzung werden zu einem immer wichtigeren Faktor für die Qualität von Forschungs- und Innovationsprozessen. In Bund und Ländern besteht Einigkeit darüber, dass der digitale, freie Zugang zu den Ergebnissen öffentlich finanziert Wissenschaft und anderen Materialien Standard sein sollte. Auf die gemeinsamen Leitlinien von Bund und Ländern „Open Access in Deutschland“ (Herausgeber BMBF, Stand Mai 2023) wird Bezug genommen. Das Landeshochschulgesetz greift diesen Anspruch in Absatz 13 nunmehr ausdrücklich auf. Damit sind die Hochschulen aufgefordert, Service und Infrastrukturen zu etablieren, um einen

rechtssicheren und wissenschaftsfreundlichen offenen Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen zu ermöglichen. Forschungsdaten sind eine zentrale Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten und sichern die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen. Ein professionelles Forschungsdatenmanagement gewährleistet den strukturierten Umgang mit Daten – von der Planung über die Speicherung bis hin zur langfristigen Archivierung und Nachnutzung.

e) Zu Absatz 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 5 (zu § 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Diskriminierungsfreie Hochschule)

a) Zur Überschrift

Die Überschrift wird um den neuen Regelungsinhalt des Absatzes 2 „Diskriminierungsfreie Hochschule“ ergänzt.

b) Zu Absatz 1

Der verfassungsrechtliche Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu erreichen, bleibt unverändert eine handlungsleitende Zielstellung für die Hochschulen. Nach wie vor sind Frauen insbesondere auf Professuren und in Leitungsverantwortung unterrepräsentiert, so dass es unverminderter Anstrengungen der Hochschulen bedarf, um in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen. Dieser Aufgabenschwerpunkt wird in einem eigenen Absatz aufgenommen und thematisch mit dem Regelungsbereich „Diskriminierungsfreie Hochschule“ verbunden.

c) Zu Absatz 2

Der Landesgesetzgeber hat bereits 2019 mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulrechts ausdrücklich bestimmt, dass es eine Aufgabe der Hochschule ist, die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen sowie für ein diskriminierungsfreies Zusammenwirken in allen Bereichen einzutreten. Nunmehr wird die Verpflichtung zur Gestaltung eines diskriminierungsfreien Hochschulraumes als zentrale Querschnittsaufgabe der Hochschulen durch Platzierung in einem gesonderten Paragrafen sichtbar in den Fokus gerückt und zugleich in seiner hochschulpolitischen Zielstellung geschärft. So gilt es zukünftig, einen wertschätzenden Umgang mit Vielfalt „zu fördern“, statt wie bisher Vielfalt allenfalls „zu berücksichtigen“. Für die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern ist dies Auftrag, soweit noch nicht geschehen, Antidiskriminierungskonzepte beziehungsweise Diversity-Konzepte als Organisations- und Steuerungsinstrumente zu entwickeln, um einen bewussten und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt für alle Angehörigen und Mitglieder in allen hochschulischen Handlungsfeldern zu gestalten.

Mit der Förderung von Vielfalt untrennbar verbunden ist der Anspruch, diskriminierende Benachteiligung insbesondere in den Kerndimensionen „nationale Herkunft/ethnische Zugehörigkeit“, „Religion und Weltanschauung“, „Lebensalter“, „Behinderung“, „sexuelle Identität“ und „Geschlecht“ auszuschließen. Klarstellend wird aufgenommen, dass die geschützte Dimension „Geschlecht“ auch nichtbinäre geschlechtliche Identitäten umfasst. Als weiteres Diskriminierungsmerkmal werden „rassistische und antisemitische Zuschreibungen“ benannt, um insbesondere auch antisemitisch motivierten Anfeindungen nachdrücklich zu begegnen.

Zu Nummer 6 (zu § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten)

§ 7 LHG M-V ist Rechtsgrundlage für die zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie weiterer Personen, die mit der Hochschule im Kontext von Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer in Beziehung stehen. Auf Empfehlung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Mecklenburg-Vorpommern wird ergänzend eine Bestimmung zur zulässigen Verarbeitung besonders geschützten personenbezogenen Daten wie beispielsweise Gesundheitsdaten oder Religionszugehörigkeit aufgenommen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auch im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb von Forschungsinformationssystemen zulässig ist. Die Ergänzungen dienen insgesamt der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 7 (zu § 8 Zusammenwirken der Hochschulen, Verordnungsermächtigung)

Die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wurde in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung vom 01.01.2017 neu geregelt. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung begleitet, die nach mehrfacher Verlängerung nunmehr nach Maßgabe des Jahressteuergesetzes 2024 zum 31.12.2026 ausläuft. In der Gesetzesbegründung werden als Gründe für die Verlängerung insbesondere die großen administrativen und finanziellen Herausforderungen angeführt, denen juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Vorbereitung auf die Anwendung des § 2b UStG gegenüberstehen. Zudem bestünden weiterhin grundlegende Anwendungsfragen, die einer zutreffenden und rechtssicheren Umsetzung des § 2b UStG entgegenstünden. Die Bundesregierung strebt an, Bereichsausnahmen für Forschung unter anderem im Umsatzsteuergesetz zu schaffen (Koalitionsvertrag Zeile 2566).

Für den Hochschul- und Wissenschaftsbereich ist insbesondere die zukünftige steuerrechtliche Bewertung bestehender Kooperationsbeziehungen untereinander und mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen von besonderer Relevanz. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten Hochschulen und andere öffentlich-rechtlich organisierte Forschungseinrichtungen nur dann nicht als umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, wenn sie „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Mit der Gesetzesänderung wird dem gesetzgeberischen Willen Ausdruck verliehen, dass die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Hochschulen beziehungsweise zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Studierendenwerken sowie anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, die durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt ist, wie die Förderung des Bildungswesens und die Steigerung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit, eine hoheitliche Aufgabe darstellt, die den Hochschulen obliegt und die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wahrgenommen wird. Entsprechendes gilt für die Universitätsmedizinen im Bereich Forschung und Lehre.

Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den Hochschulen und Universitätsmedizinen die nähere Ausgestaltung derartiger öffentlich-rechtlicher Kooperationsbeziehungen zu regeln, um insoweit ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleiten.

Zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit und der Vielfalt und Kooperationsfähigkeit der Wissenschaftslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern sind weitergehende staatliche Vorgaben nicht geboten. Festzustellen bleibt, dass eine Umsatzsteuerpflicht von der Ausgestaltung der Projekte im Einzelfall und der Bewertung der Steuerbehörden abhängig ist. Eine Umsatzsteuermehrbelastung kann durch hochschulgesetzliche Vorgaben nicht umfassend ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 8 (zu § 10 Erprobungsklausel)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Erprobungsklausel nicht auf Modellversuche in der Lehre im engeren Sinne begrenzt ist, sondern auch Raum dafür bietet, neue Studienstrukturen zur Verbesserung der Studienbedingungen im weitesten Sinne zu erproben.

Zu Nummer 9 (zu § 13 Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungspflicht)

a) Zu Absatz 2

In Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung. Mit der Änderung in Satz 2 wird klargestellt, dass eine Genehmigung von Grundordnungen und Rahmenprüfungsordnungen nicht nur dann zu versagen ist, wenn sie Vereinbarungen des Landes mit Bund und Ländern widersprechen, sondern auch dann, wenn sie mit Vereinbarungen des Landes mit anderen Vertragspartnern wie beispielsweise den Kirchen nicht kompatibel sind.

b) Zu Absatz 3

Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen (§ 38 Absatz 1). Grundlage der Prüfungsordnungen ist eine Rahmenprüfungsordnung, die durch das Ministerium genehmigt wurde. Im Zuge einer angestrebten Deregulierung - und zugleich Autonomiesteigerung - verzichtet das Ministerium zukünftig darauf, dass die Hochschulen Prüfungsordnungen für neu eingerichtete Studiengänge anzeigen. Alle Prüfungsordnungen müssen den Vorgaben der durch das Ministerium genehmigten Rahmenprüfungsordnung entsprechen. Sie bildet den Kern der staatlichen Steuerungsfunktion. Prüfungsordnungen unterliegen zudem einem hochschulinternen Genehmigungsverfahren. Einer weitergehenden rechtsaufsichtlichen Kontrolle bedarf es nicht.

Prüfungsordnungen, die von der Rahmenprüfungsordnung abweichen, bleiben anzeigepflichtig. Ist die Abweichung nicht durch nachvollziehbare, sachliche Gründe gerechtfertigt, kann das Ministerium eine Änderung der Prüfungsordnung verlangen. Dieses staatliche Durchgriffsrecht bleibt unverändert auch bei Verstoß der Prüfungsordnungen gegen Rechtsvorschriften oder gegen von den Ländern beziehungsweise dem Bund und den Ländern gemeinsam beschlossenen Empfehlungen oder Vereinbarungen, die in der Regel die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten sollen, erhalten.

c) Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

d) Absatz 5

Die Streichung der Sätze 2 und 3 dient der Deregulierung. Satz 2 ist entbehrlich, weil er im Grundsatz allgemeinverbindliche verwaltungsrechtliche Anforderungen wiederholt. Es entspricht dem Grundsatz des Rechtsstaatsprinzips, dass Satzungen erst nach Abschluss aller gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren veröffentlicht werden dürfen.

Es ist zudem nicht erforderlich, dem Ministerium das Inkrafttreten der Prüfungs- und Studienordnungen gesondert nachzuweisen.

Zu Nummer 10 (zu § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarung)

a), b), c) Zu Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

b) Zu Absatz 2 Satz 2

Um die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu verwirklichen, bleibt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den Hochschulen eine dauerhafte Querschnittsaufgabe in allen Leistungsbereichen. Um systematisch Handlungsbedarfe zu identifizieren und strukturell wirkende Maßnahmen zu implementieren, wird der Aufgabenbereich „Inklusive Hochschule“ nunmehr als weiterer zentraler Gegenstand

in die mit den Hochschulen zu verhandelnden Zielvereinbarungen aufgenommen.

Zu Nummer 11 (zu § 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren)

a) zu Absatz 1

Die im Gesetz vorgesehene Sonderregelung zur teilweisen Überlassung von Einnahmen aus Vermietung, Nutzung und Verpachtung landeseigener Grundstücke, Gebäude und Wohnungen und vergleichbarer Einrichtungen wird als nicht mehr sachgerecht erachtet. Eine mit der Regelung ursprünglich intendierte steuernde Wirkung wird nicht erreicht. Tatsächlich verbleiben seit 2016 alle Miet- und Pachteinnahmen bei den Hochschulen, eine Abführung an den Landeshaushalt ist haushaltrechtlich nicht mehr vorgesehen. Im Gegenzug ist vertraglich geregelt, dass die Hochschulen die erzielten Mieteinnahmen für Unterhalt- und Instandhaltungsmaßnahmen einsetzen. Der Landesrechnungshof teilt diese Auffassung. In seiner Prüfungsmitteilung über die Prüfung „Überlassung von Hochschulressourcen der Universität Rostock an Dritte“ regt er an, § 16 Absatz 4 entsprechend anzupassen. Dieser Anregung wird gefolgt. Damit werden den Hochschulen künftig kraft hochschulgesetzlicher Bestimmung die aus Landesvermögen erzielten Einnahmen überlassen.

b) zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 12 (zu § 17 Immatrikulation, Exmatrikulation, Verordnungsermächtigung)

a) Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 a) wird verwiesen.

b) Zu Absatz 1

Das Landeshochschulgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung bildet den Grundsatz ab, dass eine Immatrikulation nur für einen Studiengang und nur an einer Hochschule erfolgt. Für die ganz überwiegende Zahl der Immatrikulationen ist dies unverändert sachgerecht. Das Studienangebot der Hochschulen ist indes vielfältiger geworden, sowohl inhaltlich als auch strukturell. In Hochschulkooperationen, ob innerhalb des Landes, national oder international, werden Studienangebote entwickelt, die die Bedürfnisse Studierender und/oder der Wirtschaft passgenau adressieren und vorhandene Stärken der Partner bündeln, um Synergien für einen effizienten Ressourceneinsatz in der hochschulischen Bildung zu schaffen. In diesen Fällen hat sich der für Immatrikulationen gesetzte enge gesetzliche Rahmen als Hindernis erwiesen. Zukünftig ist eine, gegebenenfalls zeitlich befristete, gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen möglich, wenn dies durch die beteiligten Hochschulen für erforderlich gehalten wird. Das Nähere ist in Kooperationsvereinbarungen zu regeln, um transparente und klare Verantwortlichkeiten der beteiligten Hochschulen zu bestimmen. Die wesentlichen Regelungsgegenstände einer Kooperationsvereinbarung sind Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung, Organisation, die Durchführung von Akkreditierungsverfahren, die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Einschreibung, den zu verleihenden Hochschulgrad sowie die Datenerfassung für statistische Zwecke. Letzteres ist erforderlich, um Doppelerhebungen der Studierendendaten nach dem Hochschulstatistikgesetz auszuschließen.

c) zu Absatz 3a, 3b und 3c

Unterschiedliche Hochschulzugangswege gewinnen zunehmend an Bedeutung im Sinne der Internationalisierung der Hochschulen, der Gewinnung von Studierenden und zukünftigen Fachkräften, aber auch der Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit von Bildungswegen.

Die zukünftig gesetzlich verankerte Möglichkeit, eine hochschulindividuelle Zugangsprüfung durchführen zu können, stellt für die Hochschulen neben den regulären Zugangsverfahren eine zusätzliche Option dar, Studieninteressierten gezielt entsprechend den

hochschulspezifischen Anforderungen Zugang zu gewähren. Eine derartige alternative Zugangsmöglichkeit mit einem stärkeren Fokus auf individueller Kompetenz und Qualifikation zielt auf eine bestmögliche Passung der Studienbewerberinnen und -bewerber zu den von der Hochschule angebotenen Studiengängen. Somit kann auch deren tatsächlicher Studienerfolg erhöht werden.

Eine hochschulindividuelle Zugangsprüfung versteht sich ausdrücklich als zusätzliche, ergänzende Möglichkeit und nicht als Ersatz für bisherige Hochschulzugangswege für Studieninteressierte mit ausländischer Studienberechtigung. Der bisherige Zugangsweg über das Studienkolleg mit Feststellungsprüfung bleibt uneingeschränkt erhalten. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, diesen zusätzlichen Zugangsweg anzubieten.

Analog zur Feststellungsprüfung soll die hochschulindividuelle Zugangsprüfung feststellen, ob die Person mit einer ausländischen Studienberechtigung, die nicht direkt zum Studium berechtigt, die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein bestimmtes Studium an der Hochschule erfüllt. Die mit der Zugangsprüfung erworbene Studienberechtigung ist fach- und studienortbezogen. Eine etwaige Fachbindung der ausländischen Studienberechtigung ist zu beachten. Satz 4 dient der Qualitätssicherung mit Blick auf den Prüfungs-, Vorbereitungs- und späteren Studienerfolg.

Bietet eine Hochschule ein solches Zugangsverfahren an, gestaltet sie nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierauf erlassenen Rechtsverordnung das Zugangsprüfungsverfahren konkret aus. Die Rechtsverordnung soll hochschulübergreifend die Qualität der Zugangsverfahren und vergleichbare Anforderungen gewährleisten. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem solchen Verfahren besteht nicht. Es gelten aufenthaltsrechtliche und prüfungsrechtliche Bestimmungen.

d) Zu Absatz 7

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

e) Zu Absatz 9

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 13 (zu § 18 Hochschulzugang, Verordnungsermächtigung)

a) Zu Überschrift

Es handelt sich um eine rechtsformliche Änderung. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 a) wird verwiesen.

b) Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Hochschulbeziehungsweise Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 14 (zu § 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen)

a) Zu Absatz 2

Durch das Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung wird eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben. Zur Zugangsprüfung kann zukünftig zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung und eine in der Regel (statt „mindestens“) dreijährige berufliche Praxis nachweist. Durch die Flexibilisierung werden die Zugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte zu einem Hochschulstudium erweitert.

b) Zu Absatz 4

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts vom 26.11.2019 wurde die Option eröffnet, das in Absatz 2 geregelte Eignungsfeststellungsverfahren durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr, höchstens

zwei Jahre, zu ersetzen. In der praktischen Umsetzung hat es sich als hinderlich erwiesen, dass das erfolgreiche Bestehen aller nach Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen als gesetzliches Kriterium für ein erfolgreiches Probestudium normiert wurde. Problematisch war insbesondere, dass die nach den Prüfungsordnungen vorgesehene Anzahl der Wiederholungsprüfungen nicht in jedem Fall innerhalb des Probestudiums angeboten werden konnte. Der Anregung der Hochschulen, in diesem Bereich autonom über das Bestehen oder Nichtbestehen der Probezeit entscheiden zu können, wird mit der vorgesehenen Änderung gefolgt. Zukünftig sind die konkreten Voraussetzungen und Anforderungen für das Bestehen des Probestudiums durch Hochschulsatzung zu regeln. Das Land folgt damit dem Beispiel anderer Länder.

Zu Nummer 15 (zu § 21, Rechte und Pflichten der Studierenden)

a) Zu Absatz 3

Mit der Gesetzesänderung wird Studierenden ein grundsätzlich voraussetzungsloser und auch mehrfacher Studiengang. oder Fachwechsel eröffnet. Der bisher bestehende Begründungzwang entfällt. Es wird damit künftig zur autonomen Angelegenheit der Hochschulen, beispielsweise durch eine vorgeschaltete Studienberatung, über die begehrten Wechsel im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu entscheiden. Diese Änderung folgt dem Ziel einer Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren.

b) Zu Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (zu § 23 Studienkollegs)

Zu a) Zur Überschrift

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 a) wird verwiesen.

Zu b) Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 13 (zu § 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaften)

a) Zu Absatz 2 Nummer 1

Mit der Ergänzung in Nummer 1 wird klargestellt, dass es auch Aufgabe der Studierendenschaften ist, sich für Verbesserungen im Kontext wissenschaftlicher Lernbedingungen, also des Studiums, einzusetzen.

b) und c) Zu Absatz 2 Nummer 8 und Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

d) Zu Absatz 2 Nummer 10

Eine chancengerechte und diskriminierungsfreie Hochschule ist ein wichtiges hochschulpolitisches Anliegen. Die Studierendenschaften agieren längst auf diesem Feld und unterstützen die Arbeit der Hochschulen. Auf Vorschlag der Studierendenschaften wird dieses Handlungsfeld nunmehr in Nummer 10 zusätzlich als zugewiesene Aufgabe ausgewiesen. Damit ist es Aufgabe der Studierendenschaft, Chancengleichheit innerhalb der Organe und sonstigen Organisationsstrukturen der Studierendenschaft zu fördern und auf den Abbau von Benachteiligungen hinzuwirken. Hierunter fallen etwa Benachteiligungen aus Gründen rassistischer Zuschreibungen oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Die Mitwirkung an der Integration und der Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Hochschule ergibt sich bereits aus der Mitwirkung der Studierendenschaft an den Aufgaben der Hochschule nach §§ 3 und 4.

Zu Nummer 18 (zu § 25 Organe der Studierendenschaft)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 19 (zu § 28 Studienziel, Studiengänge, Verordnungsermächtigung)

a) Zur Überschrift

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 a) wird verwiesen.

b) Zu Absatz 4 und 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 20 (zu § 29 Regelstudienzeit und zu § 35 Studienjahr)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der durch § 1 geänderten Hochschulbezeichnung.

Zu Nummer 21 (zu § 38 Prüfungsordnungen)

a) Zu Absatz 1

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

b) Zu Absatz 2

Durch die Änderung in Satz 1 Nummer 10 erfährt die Freiheit der Religionsausübung im Bereich der Hochschulprüfungen eine Stärkung. Die Hochschulen sind demnach aufgefordert, bei der Festsetzung von Prüfungsterminen die Religionsfreiheit der Studierenden zu berücksichtigen. Sofern einer Prüfungsteilnahme im Einzelfall religiöse Belange zwingend entgegenstehen (wie beispielsweise die Beachtung des Sabbats), hat die Hochschule diesem Umstand, soweit möglich, hinreichend Rechnung zu tragen.

Hochschulen dürfen nach derzeitiger Rechtslage nur dann in Prüfungsordnungen von rahmenrechtlich - und damit hochschuleinheitlich - in der Rahmenprüfungsordnung zu regelnden Sachverhalten abweichen, wenn dies durch Besonderheiten einzelner Studiengänge begründet ist. In der hochschulischen Praxis ist ein konkreter Anwendungsfall im Hinblick auf Besonderheiten einzelner Studiengänge jedoch kaum gegeben. Tatsächlich besteht demgegenüber ein fachliches Bedürfnis dahingehend, unterschiedliche Fächerkulturen auch im Prüfungsrecht berücksichtigen zu können. So ist die „üblicherweise“ erlaubte Anzahl von Wiederholungsprüfungen in technischen Fächern durchaus eine andere als in geisteswissenschaftlichen Fächern. Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen wäre damit allerdings kein Regelungsbereich, der auf „Besonderheiten eines Studienganges“ zurückgeführt werden könnte. In Verwaltungsgerichtsverfahren wurde deutlich, dass bei streng am Wortlaut orientierter Anwendung der Norm die Rechtssicherheit der Prüfungsverfahren in Frage gestellt sein könnte. Mit der Gesetzesänderung wird den Hochschulen nunmehr voraussetzungslos gestattet, in der Rahmenprüfungsordnung für einzelne Regelungsbereiche Rahmenregelungen vorzusehen, die ihrerseits durch Prüfungsordnungen konkretisiert werden.

c) Zu Absatz 4

Mit der Neuregelung wird der Personenkreis, für den in der Prüfungsordnung verpflichtend Regelungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleiches vorzusehen sind, erweitert. Neben Studierenden mit Behinderungen treten nunmehr Studentinnen, die schwanger sind, entbunden haben oder stillen sowie Studierende, die sich wegen Kinderbetreuung oder der Wahrnehmung von Pflegeverantwortung für nahe Angehörige in einer besonderen Lebenssituation befinden. Dieser Personenkreis unterliegt bei typisierender Betrachtung Beeinträchtigungen, die individuell und situationsbezogen kompensiert werden sollen, um eine Gleichstellung mit anderen Studierenden zu erreichen (weder Unter- noch

Überkompensation). Hierzu im Einzelnen:

Mutterschutz

Für Studentinnen gelten während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und einer sich gegebenenfalls anschließenden Stillzeit die gesetzlichen Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz. Müssen zu ihrem Schutz Maßnahmen ergriffen werden, die sich nachteilig auf die Ausbildung auswirken oder sie verzögern, soll die Hochschule dies ausgleichen und einer Benachteiligung entgegenwirken. Studierenden steht allerdings im Gegensatz zu Arbeitnehmerinnen ein weitergehendes Verzichtsrecht zu.

Vereinbarkeit von Familie und Studium

Für Studierende mit Kindern oder mit Aufgaben in der Pflege von Angehörigen stellt die Vereinbarkeit von Familie und Studium eine besondere Herausforderung dar. Aufgrund ihrer Betreuungs- und Pflegeaufgaben haben sie erhöhte Anforderungen an Flexibilität in ihrer Studienplanung und oft eingeschränktere zeitliche Ressourcen als ihre Mitstudierenden ohne Familienverantwortung. Diesen Einschränkungen soll bei Bedarf mit verschiedenen Instrumenten entgegengewirkt werden. Bereits gemäß § 3 Absatz 6 ist der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung zu tragen. Die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ist in gleicher Weise eine besondere familiäre Belastung, der die Hochschulen bei Studienorganisation und Prüfungen Rechnung tragen sollen.

Die Festlegung der konkreten Form des Nachteilsausgleichs erfolgt grundsätzlich individuell und auf Antrag. Eine pauschale Empfehlung bestimmter Maßnahmen bei bestimmten sozialen Situationen ist nicht möglich, da auch die Wechselwirkungen zwischen individueller Situation sowie relevanten Studien- und Prüfungsbedingungen betrachtet werden müssen. Daher können bei ähnlichen sozialen Rahmenbedingungen unterschiedliche Formen des Nachteilsausgleichs zur Anwendung kommen.

Das Gesetz nennt in Satz 2 beispielhaft einige Maßnahmen, die als Nachteilsausgleich insbesondere in Betracht zu ziehen sind. Mit der Gesetzesänderung tritt die Verschiebung eines Prüfungstermins als grundsätzlich geeignete Maßnahme hinzu.

d) Zu Absatz 10

Gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 ist die Immatrikulation zu beenden, wenn Studierende nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen haben. Der Verweis in Absatz 10 auf § 17 ist insoweit widersprüchlich, als dass hier eine Ermessensentscheidung der Hochschule suggeriert wird, ob eine Exmatrikulation erfolgt oder nicht ("können" exmatrikuliert werden). Dieser Regelungswiderspruch wird durch Streichung des Halbsatzes 2 in Absatz 10 aufgelöst.

e) Zu Absatz 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

f) Zu Absatz 12

Der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit erfolgt künftig durch eine ärztliche Bescheinigung. Diese Feststellung ist nicht mehr durch den Prüfungsausschuss zu treffen. Liegen im Einzelfall hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Prüfungsfähigkeit entgegen der ärztlichen Bescheinigung als wahrscheinlich anzunehmen ist, kann die Hochschule die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Die Neuregelung dient der Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren. Gleichzeitig trägt sie Bedenken Rechnung, die eine Minimierung der Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten Studierender im Sinne des Artikel 9 der Datenschutzgrundverordnung fordern.

Zu Nummer 22 (zu § 41 Inländische Grade)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der durch § 1 geänderten

Hochschulbezeichnung.

Zu Nummer 23 (zu § 42 Ausländische Grade, Verordnungsermächtigung)

a) Zu Überschrift

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 a) wird verwiesen.

b) Zu Absatz 5 und Absatz 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 24 (zu § 43 Promotion, Habilitation)

a) Zu Absatz 1

An deutschen Kunst- und Musikhochschulen besteht die Möglichkeit, an ein erfolgreiches Hochschulstudium eine zusätzliche Phase anzuschließen, die besonders interessierte und förderwürdige Absolventinnen und Absolventen zu einer vertieften und selbstständigen wissenschaftlichen (Promotion) oder künstlerischen (Konzertexamen, Meisterschüler) Qualifikation führen soll. Seit einigen Jahren wird in den Kunst- und Musikhochschulen eine weitere Option diskutiert. Sie sieht vor, eine wissenschaftliche Dissertation im Rahmen des Promotionsverfahrens mit einer künstlerischen Leistung zu verbinden. Der Wissenschaftsrat hat sich mit diesen Vorschlägen befasst und in seinen Empfehlungen zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunst- und Musikhochschulen vom 23.04.2021 (Drs. 9029-21) empfohlen, neben den etablierten künstlerischen und wissenschaftlichen Angeboten auch die weitere Erprobung und Entwicklung hybrider (wissenschaftlich-künstlerischer) Angebote zuzulassen. Für letztere seien gemeinsame Standards und Bewertungskriterien zu entwickeln. Innerhalb der KMK haben sich die Länder auf gemeinsame Eckpunkte (Stand: 06.11.2023) und eine sechsjährige Erprobungsphase über hybride postgraduale Qualifikation an Kunsthochschulen und Musikhochschulen verständigt. Im Anschluss an die Erprobungsphase ist eine länderübergreifende Evaluation vorgesehen.

Mit der Gesetzesänderung wird diese Empfehlung aufgegriffen und der gesetzliche Rahmen für die Hochschule für Musik und Theater Rostock geschaffen, auch wissenschaftlich-künstlerische Promotionen durchzuführen. Zur Sicherstellung qualitativer Anforderungen ist insbesondere die Möglichkeit in den Blick zu nehmen, eine hinreichende Zahl an wissenschaftlichen oder künstlerischen Professorinnen oder Professoren im Wege einer Kooperation mit einer Universität oder mit anderen Kunst- und Musikhochschulen zu erreichen. Die Betreuung von wissenschaftlich-künstlerischen Promotionen erfolgt durch wissenschaftliche und künstlerische Professuren gleichermaßen. Qualifikationsstandards und Bewertungskriterien sollen nach Abschluss der Erprobungsphase definiert werden. Bis zur fachwissenschaftlichen Etablierung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion ist es erforderlich, Kriterien und Begutachtungsverfahren gesondert im Rahmen einer Promotionsordnung zu regeln, die insoweit unter Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums gestellt wird.

b) Zu Absatz 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der durch § 1 geänderten Hochschulbezeichnung.

Zu Nummer 25 (zu § 48 Forschungsberichte, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen)

a) Zu Absatz 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

b) Zu Absatz 3

Die Ergänzung greift die von der Landesregierung am 5. August 2025 beschlossene Open Access-Strategie auf. Mit der Verabschiedung einer landesweiten Open-Access-Strategie bekennt sich Mecklenburg-Vorpommern zur offenen Wissenschaft. Ziel ist es, wissenschaftliche Erkenntnisse, Forschungsdaten und digitale Kulturgüter dauerhaft frei zugänglich und nachnutzbar zu machen – für Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft. Die Strategie wurde vom Ministerium gemeinsam mit der Landesrektorenkonferenz erarbeitet und ist Teil der digitalen Transformation im Wissenschaftsbereich des Landes. Kern der Strategie ist die Etablierung von Open Access als Standard für das wissenschaftliche Publizieren. Öffentliche Forschung soll dort, wo immer möglich, frei zugänglich sein. Hochschulen und wissenschaftliche Mitarbeitende werden ermutigt, ihre Veröffentlichungen mit offenen Lizenzen zu publizieren und bestehende rechtliche Möglichkeiten – wie das Zweitveröffentlichungsrecht – umfassend zu nutzen

Zu Nummer 26 (zu § 50 Mitgliedschaft)

a) Zu Absatz 2

Mit der Neufassung wird die Hochschulautonomie weiter gestärkt. Die grundsätzliche Systematik der Mitgliederstruktur (Mitglieder, weitere Mitglieder und Angehörige) bleibt erhalten, die Zuordnung zu den weiteren Mitgliedern und Angehörigen wird nunmehr jedoch den Hochschulen überlassen, um die Beteiligung ihrer Mitglieder an der Selbstverwaltung autonom steuern zu können. Absatz 1 definiert unverändert den Kernbestand derjenigen Mitglieder der Körperschaft Hochschule, die durch ihre Mitwirkung in den Gremien maßgeblich die akademische Selbstverwaltung organisieren.

Absatz 2 trifft Regelungen zu Personalkategorien beziehungsweise Personengruppen, die an der Hochschule tätig sind, ohne jedoch Mitglieder nach Absatz 1 (hauptberuflich Tätige, Studierende, Doktoranden) zu sein. Erfasst werden damit also insbesondere - wie bisher - nebenberuflich, gastweise oder vorübergehend an der Hochschule Tätige. Auf die der Tätigkeit zu Grunde liegende Rechtsbeziehung kommt es nicht an. Während der Gesetzgeber bisher eine abschließende Aufzählung vorgenommen hat, beispielsweise Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren oder Lehrbeauftragte, obliegt es nunmehr den Hochschulen in autonomer Zuständigkeit, diesen Personenkreis in der Grundordnung festzulegen. Darüber hinaus wird die Hochschule ermächtigt, Art und Umfang der Mitwirkung in der Hochschule festzulegen sowie eine Entscheidung über Wahlrecht und Wählbarkeit in Gremien und Ämtern der Hochschule zu treffen. Regelungen zur Zusammensetzung der Hochschulgremien berühren den Kernbestand autonomer akademischer Selbstverwaltung. Der Gesetzgeber räumt den Hochschulen nunmehr einen insoweit deutlich erweiterten Entscheidungsspielraum ein.

b) Zu Absatz 3

Absatz 3 erfasst schließlich Personen, die nicht an der Hochschule tätig und daher keine Mitglieder der Hochschule im Sinne der Absätze 1 und 2 sind, ihr aber gleichwohl angehören sollen, weil sie in besonderer Weise mit der Hochschule verbunden sind. Dies kann beispielsweise für Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, aber auch ehemalige Beschäftigte gelten. Abweichend von der bisherigen, abschließenden Regelung kann nunmehr die Hochschule in ihrer Grundordnung den berechtigten Personenkreis festlegen. Die Teilnahme an Wahlen bleibt für diesen Personenkreis kraft gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen.

Zu Nummer 27 (zu § 53 Wahlen)

Die Briefwahl soll die Ausübung des Wahlrechts bei Abwesenheit im Wahlzeitraum ermöglichen. Bei Durchführung einer orts- und zeitunabhängigen Onlinewahl ist die Ausübung des Wahlrechts gewährleistet. Eine Verpflichtung zur Vorhaltung einer Briefwahl wird daher bei Onlinewahlverfahren nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 28 (zu § 58 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren)

a) und b) Zu Absatz 3

Die Einstellungsvoraussetzungen für die Besetzung erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Professuren wurden in 2019 neu gefasst, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit nachgewiesener Lehramtsbefähigung und schulischer Praxis bei der Auswahlentscheidung zur Besetzung einer Professur zu priorisieren. In der Berufungspraxis hat der Wortlaut der Norm zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. Es ist nicht eindeutig, ob die Lehramtsbefähigung nur ein Auswahlkriterium oder eine zwingend zufordernde Mindesteinstellungsvoraussetzung ist. Mit der Neufassung wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt. Die Lehramtsbefähigung tritt zukünftig als gleichberechtigte Alternative neben die geforderte dreijährige schulische Praxis. Je nach den Anforderungen der Professur sollen zukünftig im Einzelfall auch Äquivalente zu einer Lehramtsbefähigung oder einer Lehrpraxis an Schulen zugelassen werden. Die Bereiche der Pädagogik und Psychologie beschäftigen sich beispielsweise aus den Bildungswissenschaften heraus mit der Entwicklung von Schulkindern – mit Entwicklungsaufgaben, mit Lernprozessen, der sozial-emotionalen Entwicklung und vielem mehr. Hier können nachgewiesene Forschungsleistungen im Schulkontext eine grundständige Lehramtsausbildung oder die schulische Lehrerfahrung durchaus ersetzen. Das Land folgt insoweit dem Beispiel anderer Länder.

c) Zu Absatz 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der durch § 1 geänderten Hochschulbezeichnung.

Zu Nummer 29 (zu § 59 Berufungsverfahren)

a) Zu Absatz 1

In Satz 1 erfolgt eine Anpassung an die durch § 1 geänderte Ministeriumsbezeichnung. In den Sätzen 3 und 4 werden klarstellende Regelungen zum Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht getroffen. Die Entscheidung, bei der Besetzung einer Professur auf eine öffentliche Ausschreibung zu verzichten, wird von der Hochschule getroffen und ist gegenüber dem Ministerium zu begründen. Das insoweit der Zustimmung des Ministeriums vorgesetzte hochschulinterne Verfahren hat die Hochschule in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Um dem Grundsatz der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz Rechnung zu tragen, wird allerdings auch in den Fällen eines Ausschreibungsverzichts - nach Zustimmung des Ministeriums - auf die Durchführung eines Berufungsverfahrens nicht verzichtet. Hierbei sind insbesondere die qualitätssichernden Elemente wie die Einsetzung einer Berufungskommission, die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten, die Einholung externer Gutachten sowie die Befassung der zuständigen Hochschulgremien unverzichtbar. Der Besonderheit, dass gleichwohl eine Eignungsbeurteilung nur für eine Berufungskandidatin beziehungsweise einen Berufungskandidaten erfolgt, wird nunmehr durch die Ergänzung in Satz 3 auch die lege ferenda Rechnung getragen. Denn tatsächlich kann ein Berufungsvorschlag bei Nominierung nur einer Person entgegen der Festlegungen in Absatz 4 und 5 keine Reihung vorsehen. Auch vergleichende Gutachten sind ausgeschlossen. Um insoweit innerhalb der Hochschule ein einheitliches Verfahren sicher zu stellen, wird nunmehr eine hochschulinterne Regelung durch Satzung vorgesehen. In aller Regel wird dies die Berufungsordnung sein.

b) Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet Grundsätze, die von den Hochschulen bei der Bildung der

Berufungskommissionen und ihrer Arbeitsweise zu beachten sind.

Die anzustrebende paritätische Besetzung von Berufungskommissionen ist hochschulgesetzlich seit Langem verankert. Mit der Gesetzesänderung wird nunmehr explizit die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der bei der Entscheidung über die Aufstellung des Berufungsvorschlages die maßgebliche Entscheidungszuständigkeit zufällt, in den Blick genommen. Bei der Besetzung von Berufungskommissionen haben die Hochschulen in besondere Maße dafür Sorge zu tragen, dass ebenso viele Frauen wie Männer in der Gruppe der Hochschullehrenden vertreten sind. Von dieser Ergänzung unberührt bleibt die Regelung, dass mindestens eine Frau zu bestellen ist.

Während die Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag auf Fakultätsebene als „Personalangelegenheit“ unstreitig in geheimer Abstimmung erfolgt, besteht in der Verwaltungspraxis Unsicherheit darüber, ob dies auch für die Beschlussfassung in der Berufungskommission selbst gelten müsse. Um insoweit eine in der Praxis einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, wird mit der vorgenommenen Ergänzung festgelegt, dass in Berufungskommission zwar offen über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber diskutiert wird, die Beschlussfassung über die Reihung jedoch in geheimer Abstimmung - nach Gruppen unterscheidbar - erfolgen soll.

c) Zu Absatz 4

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich zum um eine sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern, zum anderen um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung. In Satz 4 wird der Terminus „Altersgrenze“ ersetzt durch den Terminus „Regelaltersgrenze“. Die Änderung dient der Klarstellung. Das Gesetz stellt damit auf die gesetzlich geregelte Regelaltersgrenze ab, die bei verbeamtetem Personal zur Versetzung in den Ruhestand führt und bei privatrechtlich beschäftigtem Personal zum Regelaltersrentenbezug berechtigt.

d) Zu Absatz 5

Im Bereich der Musik und in den darstellenden Künsten ist der Gegenstand für eine Begutachtung in einem vergleichenden Gutachten nur schwer darstellbar, weil diese Künste sich dadurch auszeichnen, dass sie flüchtig sind. Darin unterscheiden sie sich substantiell vom wissenschaftlichen Schrifttum, das einer Begutachtung durch Dritte zugänglich ist. Aus diesem Grund wurde mit der Gesetzesnovelle 2019 für Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur in einem künstlerischen Fach auf die Vorlage von Gutachten, vergleichende Gutachten eingeschlossen, verzichtet. Dies allerdings nur dann, wenn die gleichwohl als unverzichtbar erachtete externe Expertise in der Berufungskommission selbst vertreten ist. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass die gesetzlich geforderte Anzahl von mindestens drei dieserart ausgewiesenen externen Mitgliedern nur schwer zu gewinnen ist. Tatsächlich wird dies aber auch nicht mehr als erforderlich angesehen, um zu sachgerechten Beurteilungen zu gelangen. Zukünftig muss eine Berufungskommission daher mit zwei, statt mit drei künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten als externe Mitglieder besetzt sein, wenn Gutachten und vergleichende Gutachten als Beurteilungsgrundlage nicht zur Verfügung stehen.

e) Zu Absatz 7

Absatz 7 beschreibt gemeinsame Berufungen von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen nach dem sogenannten „Thüringer Modell“. Den gemeinsam Berufenen wird eine Mitgliedschaftsrechtliche Stellung zur Hochschule zuerkannt, ohne ein arbeits- oder dienstrechtliches Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Die Einbindung in die Hochschule ist rein hochschulrechtlicher Art. Mit Absatz 7 wurde festgelegt, dass die dieserart Berufenen als „weitere Mitglieder“ der Hochschule zwar wählen, jedoch in Gremien der Hochschule nicht wählbar sein sollen. Mit der Neuregelung wird diese hochschulgesetzliche Festlegung aufgegeben. Zukünftig kann die Hochschule in eigener Zuständigkeit - auch einzelfallbezogen - entscheiden, welche Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten sie der

gemeinsam berufenen Person zu erkennen will. Aus Sicht vieler kooperierender Forschungseinrichtungen und Hochschulen trägt eine unbeschränkte Beteiligung in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule zur Vertiefung der Zusammenarbeit und weitergehenden Vernetzung von hochschulischer und außerhochschulischer Forschung bei.

Im Weiteren handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der durch § 1 geänderten Hochschulbezeichnung

Zu Nummer 30 (zu § 61 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren)

Mit der Gesetzesänderung wird klargestellt, dass das maßgebliche Ereignis der Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen gemäß §§ 35, 36 des Landesbeamtengesetzes ist, nicht hingegen das Erreichen eines bestimmten Lebensalters. Damit werden auch die Fälle abgebildet, in denen der Dienstherr den Eintritt in den Ruhestand - trotz Erreichens der Regelaltersgrenze - hinausgeschoben hat. Entsprechendes gilt für Professorinnen und Professoren, die gemäß § 61 Absatz 3 in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, und wegen Erreichens eines gesetzlich festgelegten Alters zum Bezug einer Altersrente ausgeschieden sind.

Zu Nummer 31 (zu § 62 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren)

a) Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 3 werden die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in erziehungs- und fachdidaktischen Fächern an die durch § 58 Absatz 3 geänderten Einstellungsvoraussetzungen zur Besetzung von Professuren in diesem Bereich angepasst.

In Satz 5 erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung.

b) Zu Absatz 2

Mit der Neuregelung erhalten die Juniorprofessorinnen und -professoren mehr Planungssicherheit und die Option, nach erfolgreicher Beendigung der Juniorprofessur eine Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu erwerben. Für das bisher vorgesehene „3 plus 3 Jahre“-Modell hat sich in der praktischen Umsetzung Verbesserungspotenzial ergeben. Die Verfahren zur Feststellung der Bewährung auf einer Juniorprofessur mussten bereits nach zweijähriger Tätigkeit begonnen werden, um im dritten Beschäftigungsjahr über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses entscheiden zu können. Die erste und entscheidende Bewährungsphase wurde damit faktisch von zwei auf drei Jahre verkürzt, was sich nachteilig für den Aufbau eines eigenständigen Forschungs- und Lehrprofils auswirken konnte. Eine längere Erstbewährungsphase ermöglicht zudem aussagekräftigere Evaluationsverfahren. Die Durchführung eines satzungsrechtlich zu regelnden, qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens zur Feststellung der Bewährung auf einer Juniorprofessur wird zudem explizit in das Landeshochschulgesetz aufgenommen. Dies entspricht bereits der universitären Praxis. Damit kann nunmehr auch die Option eröffnet werden, Personen, die sich auf der Juniorprofessur bewährt, aber keinen anschließenden Ruf auf eine Professur erhalten haben, wie habilitierte Privatdozentinnen oder -dozenten die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu verleihen.

Die geänderte dienstrechtliche Bestimmung ist mit Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingestellten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, die sich weiterhin nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bestimmen. Ausschreibungsverfahren sind abzubrechen und an die geänderte Rechtslage anzupassen. Die Änderung der Rechtslage stellt einen sachlichen Grund für die Aufhebung eines Stellenbesetzungsverfahren dar.

Ein „Überführung“ bereits ernannter oder eingestellter Juniorprofessorinnen und -professoren aus dem „3 plus 3 Jahre“ – Modell wird aus verfassungsrechtlichen Erwägungen (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) ausgeschlossen.

Juniorprofessorinnen und -professoren sind im Beamtenverhältnis auf Zeit eingestellt. Für Beamte auf Zeit trifft § 70 dienstrechtliche Sonderreglungen zur zulässigen Verlängerung der Beamtenverhältnisse, und erfasst uneingeschränkt auch die Dienstverhältnisse der Juniorprofessorinnen und -professoren. In der spezialgesetzlichen Bestimmung für Juniorprofessorinnen und -professoren (§ 62) wird explizit ausgeschlossen, dass Verlängerungen der Beamtenverhältnisse auf Zeit möglich sind. Ausgenommen bleiben diejenigen Sachverhalte, die für alle Beamten auf Zeit zu einer Verlängerung des Beamtenverhältnisses führen können. Dies gilt beispielsweise für Verlängerungen wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit, der Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der Hochschule oder einer Teilzeitbeschäftigung. Der derzeitige Verweis in § 62 Absatz 2 LHG M-V auf die allgemeinen dienstrechtlichen Sonderregelungen in § 70 LHG M-V ist unvollständig. Er wird nunmehr entsprechend angepasst.

Zu Nummer 32 (zu § 64 Forschungs- und Praxissemester)

Aus Gründen der Deregulierung und Entbürokratisierung verzichtet das Ministerium auf die Vorlage und auf nähere Informationen zu von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit gewährten Forschungsfreisemestern.

Zu Nummer 33 (zu § 65 Vertretung einer Professur oder Juniorprofessur)

- a) Die Überschrift wird um den neuen Regelungsinhalt zur Vertretung einer Juniorprofessur ergänzt.
- b) Gemäß § 32 des Landesbesoldungsgesetzes sind die Ämter der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet. Juniorprofessorinnen und -professoren erbringen den Nachweis der für eine Berufung auf eine Professur erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur. Dienstrechtlich werden ihnen allerdings gemäß § 57 LHG M-V die gleichen dienstlichen Aufgaben wie Professorinnen und Professoren übertragen. Im Falle der Vakanz einer W1-Professur kann der Aufgabenbereich der Professur derzeit allein in der Lehre durch Lehrbeauftragte gedeckt werden. Um eine umfassende professorale Vertretung des Faches zu gewährleisten, wird das Rechtsinstitut einer „Professurvertretung“ zukünftig auf W1-Juniorprofessuren erstreckt. Als Einstellungsvoraussetzung ist allerdings diejenige für Professorinnen und Professoren zu fordern, da Professurvertretungen eine formale Qualifikation während der Vertretungsphase nicht erfolgt.

Aus Gründen der Deregulierung und Entbürokratisierung verzichtet das Ministerium darüber hinaus auf die Anzeige gemäß Satz 2 der von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit beauftragten Vertreterinnen und Vertreter einer Professur.

Zu Nummer 34 (zu § 69 Umfang der Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung)

- a) Zur Überschrift

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 a) wird verwiesen.

- b) Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung

- c) Zu Absatz 2

Mit der Änderung wird zunächst das hochschulgesetzliche Verbot aufgehoben, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hochschulübergreifend nur an einer Hochschule

gleicher Art eingesetzt werden können. Es hat sich als rechtliches Hindernis bei der von Land und Hochschulen angestrebten Intensivierung der Kooperationen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten erwiesen. Diese Partnerschaften besitzen große Potenziale für Forschung, Lehre, Transfer und die Profilierung regionaler Wissensstandorte. Beispielhaft wird auf das Konzept für eine standortübergreifende Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt (BLU) verwiesen, das die Hochschulen Wismar und Neubrandenburg sowie die Universität Rostock entwickelt haben.

Zukünftig können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Einzelfall verpflichtet werden, im Rahmen ihres bestehenden Dienstverhältnisses einen Teil ihrer Lehrverpflichtung auch an Hochschulen anderer Art zu erbringen. Im Weiteren wird bestimmt, dass dies nur dann zulässig sein kann, wenn ein hochschulübergreifender Einsatz erforderlich ist, um ein gemeinsames oder kooperatives Studienangebot der Beschäftigungshochschule personell abzusichern. In aller Regel haben die betreffenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereits an der Konzeption des hochschulübergreifenden Studienangebotes mitgewirkt. Die Deckung eines „unabweisbaren Lehrbedarfes“ wird als prioritäre Zielstellung aufgegeben.

Im Zuge der Deregulierung wird zudem die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des Ministeriums aufgehoben. Eine nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Zu Nummer 35 (zu § 70 Dienstrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung)

a) Zur Überschrift

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 a) wird verwiesen.

b) Zu Absatz 1

Mit der Ergänzung wird eine dienstrechtliche Besonderheit für verbeamtete Professorinnen und Professoren geregelt. Gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes kann einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren bewilligt werden. Im Rahmen gemeinsamer, nach dem sogenannten „Beurlaubungsmodell“ durchgeföhrter Berufungsverfahren werden die berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Regel jedoch ohne zeitlich Befristung beurlaubt, um an der kooperierenden außerhochschulischen Forschungseinrichtung tätig werden zu können. Als Rechtsgrundlage wird die Sonderurlaubsverordnung herangezogen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es geboten, die beamtenrechtliche höchstzulässige Beurlaubungsdauer von zehn Jahren in den Fällen gemeinsamer Berufungen für nicht anwendbar zu erklären. Bei der Streichung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

c) Zu Absatz 6

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Mit § 70 Absatz 6 Satz 1 wird das wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehrverpflichtung verpflichtet, den Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Unabhängig von dieser gesetzlichen Vorgabe zur zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs ist das beamtenrechtlich geregelte Antragsverfahren durchzuführen. Maßgebliche Norm ist die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes (Erholungsurlaubsverordnung - EUrlV), die gemäß §§ 118, 68 des Landesbeamten gesetzes bis zum Inkrafttreten einer landesrechtlichen Regelung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend gilt. Hier bestimmt § 5 EUrlV für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer weitergehend, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten ist.

Diese Regelung in der Erholungsurlaubsverordnung trägt der durch den Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG) geprägten Auffassung Rechnung, dass

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keiner beamtenrechtlichen Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit unterworfen werden dürfen, es sei denn, dies dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschule. Die Bestimmung, dass der Erholungsurlaub durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten ist, bedeutet nicht, dass er mit der vorlesungsfreien Zeit gleichgesetzt werden darf. Vielmehr gestattet diese Regelung den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nur, in der vorlesungsfreien Zeit den Zeitpunkt des Erholungsurlaubs unter Berücksichtigung dienstlicher Belange selbst zu bestimmen. Es entfällt die beamtenrechtliche Genehmigungspflicht; s.a. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30. November 1998 – 6 W 3/98 –, juris.

Mit der Ergänzung wird nunmehr explizit auf die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer spezifische Rechtslage hingewiesen.

Zu Nummer 36 (zu § 71 Nebentätigkeiten, Verordnungsermächtigung)

a) Zu Überschrift

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 a) wird verwiesen.

b) Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 37 (zu § 73 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren)

Die durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulrechts vom 26. November 2019 geänderte Titelführungsberichtigung für außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, mit der auf erläuternde Zusätze verzichtet wurde, hat sich in der Hochschulpraxis nicht bewährt und wird daher aufgehoben. Die angestrebte „Vereinfachung“ hat zu einem bürokratischen Mehraufwand geführt. Bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen nach Mitarbeitergruppen oder der Bestimmung von Gutachterinnen und Gutachtern in Berufungsverfahren wurden zeitaufwändige Einzelfallprüfung erforderlich, um die „Herkunft“ der Titelführungsberichtigung zu erheben. Nunmehr wird landesrechtlich wieder eine Differenzierung der Titelführungsberichtigung allein aus Wortlaut ermöglicht ist.

Zu Nummer 38 (zu § 77 Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Es handelt sich um eine Anpassung an die durch § 1 geänderte Hochschulbezeichnung.

Zu Nummer 39 (zu § 81 Senat)

a) Zu Absatz 4 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 82 Absatz 2. Mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers bedürfen die Wahlvorschläge des Senates für die weiteren Hochschulleitungsmitglieder der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors. Dies gilt auch für das Amt der oder des studentischen Prorektors.

b) Zu Absatz 4 Satz 2

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass das vorschlagende Gremium, hier der Senat, dem Wahlgremium, hier dem Konzil, auch mehrere Personen für die Besetzung des Hochschulleitungsamtes zur Wahl vorschlagen kann. Der Wahlvorschlag ist nicht auf eine Person begrenzt. Hier sah ein Verwaltungsgericht gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf.

Erachtet das vorschlagsberechtigte Gremium mehrere Kandidatinnen und Kandidaten als gleichermaßen geeignet, kann es sinnvoll und zweckmäßig sein, dem entscheidungsbefugten Gremium gleichzeitig auch mehrere Kandidatinnen und Kandidaten - gegebenenfalls in einer Reihung - in einem Wahlvorschlag vorzuschlagen. Die Anzahl wird auf drei Personen begrenzt. Die Besetzung von hauptamtlichen Hochschulleitungssämttern ist dem Grundsatz der

Bestenauslese aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes verpflichtet. Diese Bewertung und die darauf gestützte Auswahl sind unverändert durch das vorschlagsberechtigte Gremium vorzunehmen. Die Aufnahme mehrerer gleich geeigneter Personen in einen Wahlvorschlag sollte daher nicht die Regel, aber eben - auch aus Gründen der Verfahrensökonomie - doch möglich sein. Würde stattdessen nur jeweils nur eine einzige Kandidatin oder ein einziger Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen und würde sodann die erforderliche Mehrheit des Wahlgremiums nicht erreicht, wäre das Wahlverfahren zu wiederholen. Insbesondere der je erforderliche Zeitaufwand stünde dem dienstlichen Interesse an einer verzugslosen Nachbesetzung der Leitungsfunktionen entgegen.

Zu Nummer 40 (zu § 82 Hochschulleitung)

a) Zu Absatz 2

Die Wahl einer Studierenden oder eines Studierenden als Mitglied der Hochschulleitung erfolgt bislang nur dann, wenn die Hochschule dies in ihrer Grundordnung vorgesehen hat. Dem Willen der Regierungskoalition folgend wird nunmehr kraft Gesetz bestimmt, dass in jeder Hochschule eine Studierende oder ein Studierender als Mitglied der Hochschulleitung zu wählen ist. Die Anzahl möglicher Mitglieder eines Rektorates bleibt auf sechs Personen begrenzt.

Die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Hochschulleitung gewährleistet eine umfassende Einbeziehung studentischer Interessen in alle strategischen und operativen Prozesse der Hochschule. Die studentischen Prorektorinnen und Prorektoren fungieren damit insbesondere als „Bindeglied“ zwischen Hochschulleitung und Studierendenschaften. Die studentischen Prorektorinnen und Prorektoren erhalten eine funktionsbezogene pauschale Aufwandsentschädigung als Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Leistung sowie ein durch die Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko (in Anlehnung an § 2 Absatz 2 (2) der Entschädigungsverordnung.) Die Höhe wird im Haushaltsplan festgesetzt. Sie beträgt zurzeit das 1,4 - fache des BAföG- Satzes (ca. 1300 € monatlich). Hinzu tritt die Erstattung von Auslagen für Reisekosten (§ 670 BGB), wobei diese dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes zu erstatten sind.

b) Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder ist auf ein Jahr begrenzt, um die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums durch das ehrenamtliche Engagement in der Hochschulleitung nicht zu gefährden.

Zu Nummer 41 (zu § 87 Kanzlerin oder Kanzler)

Die Aufnahme mehrerer Personen in einen Wahlvorschlag ist zweckmäßig und sinnvoll, um die Verfahren zur Wiederbesetzung der Leitungämter zeitnah abschließen zu können. Hier sah ein Verwaltungsgericht gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf. Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 81 Absatz 4 wird verwiesen. Im Weiteren handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 42 (zu § 88 Gleichstellungsbeauftragte)

a) Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

b) Zu Absatz 3

Die Stellung der „Gleichstellungsbeauftragten“ auf Fachbereichsebene wird deutlich gestärkt. Ziel ist, den Kulturwandel hin zu einer gleichstellungsfördernden und geschlechtergerechten Hochschulkultur mehr noch als bisher auch auf dezentraler Ebene durch strukturell wirkende Maßnahmen weiter zu dynamisieren. Der geänderte Satz 1 eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, auf Fachbereichsebene mehr als eine Person als Ansprechpartnerin für Beschäftigte und/oder die Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. Eine „Verteilung“ der mit

dieser Funktion verbundenen Aufgaben auf mehrere Personen kann zu erhöhter Präsenz beitragen, die jeweiligen Funktionsträgerinnen entlasten und damit die Attraktivität dieser Funktion erhöhen. Die weitere Person kann auch eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen.

Durch den Verweis auf § 19 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Gleichstellungsgesetzes sind die gewählten Beauftragten in den Fachbereichen ebenso wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit den „notwendigen räumlichen und sachlichen Mitteln auszustatten“ und von „anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten“ soweit zu entlasten, wie es nach Art und Größe der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Satz 4 sieht einen Mindestfreistellungsanspruch von 25% vor, wenn in einem Fachbereich mindestens 150 Beschäftigte tätig sind. Der Freistellungsumfang orientiert sich auch insoweit an § 19 Absatz 4 des Gleichstellungsgesetzes. Werden mehrere Fachbereichsbeauftragte gewählt, kann die mindestens zu gewährende Entlastung allerdings nur durch die mit den meisten Stimmen gewählte Person geltend gemacht werden.

Zu Nummer 43 (zu § 89 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter)

Zur Begründung siehe zu Nummer 4 c).

Zu Nummer 44 (zu § 94 Zentrale Einrichtungen und Organisationen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Regelungsinhalt ist nunmehr thematisch zutreffender in § 3 Absatz 13 aufgenommen. Die bisherige Regelung fokussierte sich auf die Bereitstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen wie die Vorhaltung von oder Beteiligung an Repositorien. Sie werden durch die Open Access-Strategie nunmehr untergesetzlich weiterentwickelt und zwischen Land und Hochschulen konsentiert.

Zu Nummer 45 (zu § 96 Universitätsmedizin – Rechtsstellung, Mitgliedschaft)

a) Zur Überschrift

Die Überschrift wird um den neuen Regelungsinhalt des Absatzes 5 „Beirat“ ergänzt.

b) Zu Absatz 5

Die Option eines übergreifenden Beirats soll insbesondere weitere inhaltliche Vernetzungen der beiden strukturell eigenständigen Einrichtungen unterstützen. Dass die Spitzenmedizin der Zukunft vernetzt sein wird, ist die zentrale Erkenntnis aus einer zuletzt durchgeföhrten externen Begutachtung beider universitätsmedizinischen Einrichtungen („UnimedMV 2030“; nicht veröffentlicht). Umfassende Vernetzung untereinander zur Erhöhung des Wirkungspotentials gilt gleichfalls als wichtige Rahmenbedingung in der medizinischen Wissenschaft. Beide Universitätsmedizinen verständigten sich daher bereits im Begutachtungsprozess auf Schwerpunkte einer intensivierten klinischen sowie wissenschaftlichen Kooperation. Um diesen Kooperations- und Vernetzungsprozess zu begleiten, wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium legitimiert, im Einvernehmen mit beiden universitätsmedizinischen Einrichtungen ein einrichtungsübergreifendes beratendes Gremium einzurichten und die Gremienstrukturen, die Anforderungen an die Auswahl der Mitglieder, die Verfahrensabläufe sowie weitere erforderliche Einzelheiten in enger Abstimmung analog der üblichen Rahmen solcher Gremien auszustalten. Da es bei den standortübergreifenden Themen der Universitätsmedizinen auch um klinische Kooperation handelt, wird das Sozialministerium als Krankenhausplanungsbehörde in die Arbeit des Beirates einbezogen.

Zu Nummer 46 (zu § 97 Aufgaben der Universitätsmedizin)

a) Zu Absatz 5

Der Regelungsinhalt wird durch die Neuregelung des bisherigen Absatz 6 erfasst.

b) Zu Absatz 6

Die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock wirken zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Einzelheiten werden nunmehr abschließend nach Maßgabe

des § 8 LHG M-V geregelt, der entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 47 (zu § 100 Fachbereichsleitung)

Die Erhöhung der potentiellen Anzahl an Prodekaninnen und Prodekanen an der Universitätsmedizin soll es den medizinischen Fakultäten ermöglichen, auf die immer komplexeren und sich spezialisierenden Anforderungen in der medizinischen Lehre und der medizinischen Forschung auch innerhalb der Strukturen der wissenschaftlichen Selbstverwaltung zu reagieren. Die Funktion einer Prodekanin oder eines Prodekans wird als Nebenamt zusätzlich zum eigentlichen Hauptamt wahrgenommen. Die mit den zunehmenden Anforderungen sich ergebenden höheren Arbeitsbelastungen können nunmehr auf bis zu vier Personen verteilt werden, um eine Entlastung der einzelnen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu ermöglichen.

Zu Nummer 48 (zu § 101 Aufsichtsrat)

a) Zu Absatz 1

Der bisherige Gesetzestext zu Nummer 8 führte dazu, dass der Aufsichtsrat mit jeder einzelnen, auch unwesentlichen Änderung der Verträge mit den Hochschullehrerinnen und -lehrern befasst war. Mit der Gesetzesänderung wird klargestellt, dass sich die Verantwortung des Aufsichtsrates auf die Steuerung der Vergütung von Professorinnen und Professoren bezieht, welche an einer öffentlich-rechtlich getragenen Körperschaft tätig sind. Als Entgelt sind im Sinne von §§ 286, 288 BGB sämtliche Gegenleistungen, für die ein vertraglicher Anspruch begründet werden soll, zu verstehen. Der Aufsichtsrat hat vor Abschluss oder Änderung des Vertrages mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer durch den Vorstand über die Art und die Höhe der vertraglich geregelten Entgelte Beschluss zu fassen.

b) Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Ministeriums im Aufsichtsrat auch sein kann, wer nicht Beschäftigte oder Beschäftigter des Ministeriums ist. Voraussetzung ist jedoch, dass eine grundsätzliche Gebundenheit an die Weisungen beziehungsweise Vorgaben des Ministeriums besteht. Diese Weisungsgebundenheit ist im Rahmen des dem Mandat zugrundeliegenden Innenrechtsverhältnisses zwischen Ministerium und entsandter Vertreterin oder entsandtem Vertreter sicherzustellen. Die Weisungsgebundenheit bezieht sich auf fachliche, das heißt die Interessen des Landes umsetzende Weisungen, da das Ministerium seinerseits gegenüber dem Parlament für die Wahrung der Landesinteressen verantwortlich ist. Davon zu unterscheiden ist die organisations- und verfahrensmäßige Art und Weise der Ausübung der Mandatstätigkeit (Ort, Zeit, Durchführungsweise); diese kann im selbständigen Gestaltungsspielraum der entsandten Vertreterin oder des entsandten Vertreters verbleiben.

In dem neuen Satz 3 handelt es sich um eine Anpassung an die durch § 1 geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Die Streichung des Satzes 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 104b Absatz 7 (siehe dortige Begründung).

c) Zu Absatz 4

Die Streichung der Sätze 3 und 4 stärkt die notwendige Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten des Kontrollorgans Aufsichtsrat und denen der operativen Gremien der Universitätsmedizin. Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie sonstige Vertreter des Ministeriums haben bereits gemäß § 104 und § 14 LHG M-V unbeschränkte Informationsrechte über die Inhalte der Gremiensitzungen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden verbleiben zudem die umfassenden Informations- und Einsichtsrechte aus § 101 Absatz 1 Satz 3 LHG M-V. Ein unmittelbares Teilhaberecht an der Meinungsfindung in den operativen Gremien erscheint für Aufsicht und Kontrolle redundant. Im Weiteren erfolgt redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 49 (zu § 102 Vorstand)

a) Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

b) Zu Absatz 3

Die Funktionsfähigkeit des Vorstandes ist der wichtigste steuerungsrelevante Faktor für eine positive Entwicklung der Universitätsmedizin. Die Ergänzung stellt dies klar, indem analog der Regelungen im Aktienrecht dem Aufsichtsrat die Option gegeben wird, in Ausnahmesituationen von der gesetzlich starr vorgegebenen Struktur des Vorstandes abzuweichen, nämlich dann, wenn eine konkrete Situation der Universitätsmedizin dies erfordert. Aus der Neuregelung erfolgt keine freie Hand des Aufsichtsrats, neue Vorstandsfunktionen zu schaffen. Er ist gehalten, die gesetzlich geregelte Zusammensetzung zu beachten. Nur in begründeten Ausnahmesituationen soll der Aufsichtsrat im Rahmen seines pflichtgemäßem Ermessens reagieren können, um spezifische, über den Regelbetrieb hinausgehende Herausforderungen mittels einer weiteren Vorstandsposition strukturell zu unterstützen und zu bewältigen. Die Zustimmung des Ministeriums ist bereits im Vorfeld der Satzungsänderung einzuholen.

c) Zu Absatz 10

Es hat sich als erforderlich erwiesen, die Funktion der oder des Vorstandsvorsitzenden näher zu bestimmen. Dabei ist die vom Gesetzgeber mit der Errichtung der Universitätsmedizin in 2010 beziehungsweise 2011 gewählte Organisations- und Leistungsstruktur unangetastet zu belassen. Der Vorstand als Kollegialorgan ist für das operative Geschäft das zuständige Organ der Universitätsmedizin. Er trägt die Verantwortung für die Einrichtung und steuert deren Abläufe im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrates. Er vertritt die Hochschulmedizin gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorsitz fällt weder ein eigenständiger Aufgabenbereich zu, noch besitzt er eine Richtlinienkompetenz, die in die Geschäftsbereiche der bestellten Vorstandsmitglieder hineinreicht. Gleichwohl bedarf es einer koordinierenden Funktion, um die jeweiligen Vorstandsbereiche in einem gemeinsamen Verständnis auf die Ziele der Universitätsmedizin auszurichten. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bleibt unberührt.

Zu Nummer 50 (zu § 104a Satzung der Universitätsmedizin)

a) Zu Absatz 1

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu dem aufgehobenen § 104b Absatz 7.

b) Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 51 (zu § 104b Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Gewährträgerschaft)

a) Zu Absatz 1

Gemäß § 20 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG M-V) kann das Land anstelle der Einzelförderung von Investitionen Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern fördern, wenn für ein Nutzungsverhältnis wichtige Gründe vorliegen, Nutzung und Nutzungsentgelt anstelle einer Errichtung oder Beschaffung wirtschaftlich sind und für die Förderung Haushaltssmittel bereitstehen. Auch das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) auf Bundesebene sieht in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Fördermittel der Länder für die Nutzung von Anlagegütern vor.

Für die Universitätsmedizinen ist die Förderung für investitionsersetzende Nutzungsrechtsverhältnisse nach dem Wortlaut der Norm bisher nicht vorgesehen. Um die

finanzielle Schlechterstellung der Universitätsmedizinen gegenüber sonstigen Krankenhäusern in diesem Bereich zu beheben, bedarf es einer entsprechenden Förderermächtigung in dem für die Universitätsmedizin geltenden Landeshochschulgesetz. Satz 4 wird entsprechend ergänzt.

b) Zu Absatz 4

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Universitätsmedizin sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung im Grundsatz von der Anwendung ausgenommen. Die Universitätsmedizin ist vielmehr hochschulgesetzlich verpflichtet, nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) Rechnung zu legen. Die für große Kapitalgesellschaften gelten Bestimmungen sind durch europarechtliche Vorgaben beeinflusst. So sieht die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD, (EU) 2022/2464) für Unternehmen eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht vor. Im Vergleich zur bisherigen Regelung nach §§ 289b ff. Handelsgesetzbuch (HGB) erweitert sie den Anwendungsbereich und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich. Die CSRD trat am 05. Januar 2023 in Kraft und ist in nationales Recht umzusetzen. Aktuell liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (DrS 21/1857 vom 29.09.2025) vor. Die Umsetzung der CSRD erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem sich auf EU-Ebene bereits erkennbar Entlastungen gegenüber dem rechtlichen Status quo abzeichnen. Das gilt sowohl für den Kreis der einbezogenen berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die Standards, nach denen die CSRD-Berichte geprüft werden.

Für die Universitätsmedizin bleibt festzustellen, dass die durch Verweis auf das Dritte Buch HGB bestehende Koppelung der Rechnungslegung und finanziellen Berichterstattung an große Kapitalgesellschaften geboten und sinnvoll ist. Im Hinblick auf die bestehenden und in ihrem Regelungsinhalt zunehmend nicht vorhersehbaren Erweiterungen der Lageberichte für große Kapitalgesellschaften um „nichtfinanzielle Erklärungen“ (§§ 289b ff HGB), zu denen insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung zählt, gilt dies hingegen nur sehr eingeschränkt. Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll es Investoren, Verbrauchern, Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, sowie weiteren Interessenträgern ermöglichen, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen. Diese Erwägungen treffen für die Universitätsmedizin als öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung bereits nicht zu. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind daher folgerichtig nicht in den unmittelbaren Geltungsbereich der EU-Richtlinie einbezogen.

Mit der Gesetzesänderung wird die Universitätsmedizin von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit, die ausschließlich durch die pauschale hochschulgesetzliche Verweisung auf das Dritte Buch HGB verpflichtend wurde. Der bürokratische Aufwand und die damit verbundenen Kosten für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden als hoch wahrgenommen. EU-rechtliche Vorgaben sehen die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht vor. Die Universitätsmedizinen sind als Teil der mittelbaren Landesverwaltung bereits an die für die Landesverwaltung und öffentlich-rechtliche Einrichtungen unmittelbar geltenden Nachhaltigkeitsverpflichtungen und entsprechende Informationspflichten gebunden (zum Beispiel Klimaverträglichkeit, Energieeffizienz, Nachhaltiges Beschaffungswesen). Mit der vorgesehenen Änderung wird daher eine Doppelbelastung der Universitätsmedizin vermieden. Das Land folgt mit dieser Regelung dem Beispiel Baden-Württembergs.

c) Zu Absatz 7

Die Regelung wird mangels praktischer Relevanz im Sinne einer Deregulierung aufgehoben. Die Option einer Stammkapital-Bildung wird nicht mehr in Erwägung gezogen. Zudem würden Stammkapital-Strukturen in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu rechtssystemischen

Schwierigkeiten führen und Abgrenzungsprobleme zwischen einerseits dem Landesinteresse als Grund der öffentlich-rechtlichen Rechtsform und andererseits der bei einer Stammkapitalbildung einhergehenden Erwartung an renditeorientierter Unternehmensführung bewirken. Mit dem Wegfall der Option einer Stammkapital-Struktur wird der Fokus der Universitätsmedizin auf die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlich geprägten Aufgaben und Ausrichtung auf das Gemeinwohl unterstrichen.

Zu Nummer 52 (zu § 106 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung)

Die Streichung erfolgt im Sinne der angestrebten Deregulierung und Entbürokratisierung. Es ist nicht erforderlich, dem Ministerium im Rahmen der in diesem Bereich wahrzunehmenden Rechtsaufsicht alljährlich das Ergebnis der verpflichtend durchzuführenden Rechnungsprüfung vorzulegen.

Zu Nummer 53 (zu § 107 Rechtsstellung der Verwaltungsfachhochschule, Verordnungsermächtigung)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 a) wird verwiesen. Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. In Absatz 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 54 (zu § 108 Anerkennung)

Vorbemerkung zu §§ 108 bis 111a

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.02.2016, Az. 1 BvL 8/10 die rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert. In dem Beschluss wurden die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen genannt, die durch den Gesetzgeber zu regeln sind, insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure. Auch bezüglich der Verfahren zu Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien wurde förmlicher Regelungsbedarf festgestellt.

Um zu prüfen, ob und in welchem Umfang auch im Bereich der institutionellen Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen die vom Bundesverfassungsgericht definierten inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen für eine wissenschaftsadäquate Begutachtung gesetzlich zu verankern sind, hat der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz eine länderoffene Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Diese Arbeitsgemeinschaft ist nach Anhörung der nichtstaatlichen Hochschulen sowie des Wissenschaftsrats zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Regelungen für die institutionellen Qualitätssicherungsverfahren gesetzlich verankert werden müssen, da die Verfahren einen Eingriff in Grundrechte der nichtstaatlichen Hochschulen, ihrer Angehörigen, ihrer Träger und ihrer Betreiber beziehungsweise Betreibereinrichtungen darstellen können.

Darüber hinaus ist ein koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht sinnvoll.

Die Kultusministerkonferenz hat einen Musterparagrafen entwickelt, der den Bereich der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen als verbindliches wissenschaftsgeleitetes externes Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung regelt. In dem Musterparagrafen sind zunächst die ländergemeinsamen inhaltlichen und formalen Kriterien für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen formuliert. Darüber hinaus werden die Verfahren der institutionellen Akkreditierung definiert, in deren Rahmen die Kriterien abgeprüft werden sollen, und vor allem die Zusammensetzung der Gremien bei der institutionellen Akkreditierung festgelegt. Das Landeshochschulgesetz wird entsprechend angepasst.

Zu § 108 Absatz 1

Der Absatz 1 wurde um die Sätze 2 und 3 ergänzt. Mit der Regelung soll verdeutlicht werden, dass es eine die Hochschule rechtlich tragende, in der Regel juristische Person gibt, und dass diese wiederum maßgeblich von Personen oder Einrichtungen geprägt wird. Die Unterscheidung zwischen der Trägerschaft und den sie maßgeblich prägenden Personen oder Einrichtungen erfolgt deshalb, weil hier unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen denkbar sind, die für das Arbeiten der nichtstaatlichen Hochschule und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Funktionsträger relevant sind. Im Regelfall ist insbesondere in der Gründungszeit einer nichtstaatlichen Hochschule der Betreiber derjenige, der den Betrieb der nichtstaatlichen Hochschule wirtschaftlich sicherstellt. Darüber hinaus ist der Betreiber im Regelfall derjenige, der die finanzielle Zusage abgibt, im Falle eines wirtschaftlichen Scheiterns der Trägereinrichtung den Betrieb der Hochschule so lange aufrechtzuerhalten, bis die zum Zeitpunkt des Scheiterns eingeschriebenen Studierenden ihren Studienabschluss erreicht haben. Die mit Satz 2 und 3 eingefügten Definitionen legen nicht fest, welche Art von juristischer Person die Hochschule gegebenenfalls rechtlich trägt, sondern nur, dass es eine solche geben muss. Dies dient der Rechtssicherheit im Rechtsverkehr, insbesondere der Studierenden und der Personen, die in der und für die Hochschule handeln. Dabei sind zwei Varianten zulässig: entweder enthält die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person zugleich auch die Regelungen für die Hochschule (Einheitsmodell, in der Praxis sehr ungebräuchlich), oder aber die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person und die Grundordnung der Hochschule selbst sind zwei verschiedene Regelungen (Trennungsmodell). Beim Trennungsmodell enthält die Satzung der Trägereinrichtung im Regelfall einen Hinweis darauf, dass die Trägereinrichtung die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder beachtet. Die Grundordnung der Hochschule wiederum wird für die Hochschulbeschäftigte und die Studierenden vertraglich verbindlich gemacht. Mögliche und gebräuchliche juristische Personen sind eine gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, ein Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts.

Zu § 108 Absatz 2 Nummer 1

Der neue Absatz 2 orientiert sich an der Systematik des Musterparagrafen. Er enthält die Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und in den entsprechenden institutionellen Qualitätssicherungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Das zentrale Kriterium für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule ist die „Hochschulförmigkeit“ der Bildungseinrichtung. Diese liegt vor, wenn sie als Institution den Anspruch erfüllt, Studium und Lehre sowie Forschung und alternativ oder kumulativ Kunstausübung auf Hochschulniveau zu betreiben. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Studium anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Zu diesen wissenschaftlichen Maßstäben gehören eine Reihe von Faktoren, die eine hochschulische Einrichtung prägen und die sie damit etwa von einer schulischen Einrichtung unterscheiden. Die einzelnen Prüfkriterien sind in Absatz 2 benannt. Dazu gehört zunächst, dass nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die über die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule verfügen (Buchstabe c). Der professorale Lehrkörper muss die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an staatlichen Hochschulen erfüllen und in einem Berufungsverfahren unter Mitwirkung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgewählt worden sein (Buchstabe d). Weiterhin müssen die Professorinnen und Professoren ein Mindestmaß an Forschungsleistungen erbringen, die in die Lehre einfließen. Auf dieser Grundlage bietet die anzuerkennende Hochschule den Rahmen dafür, dass in der Hochschule ein entsprechender Diskurs in den jeweiligen Fächern stattfindet und zwar sowohl unter den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, dass die Hochschule nur solche Bachelor- und Masterstudiengänge anbietet, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert wurden (Buchstabe e).

Zu § 108 Absatz 2 Nummer 2

Die nichtstaatlichen Hochschulen unterliegen - ebenso wie die staatlichen Hochschulen - dem

Anwendungsbereich des Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes. Somit haben sie als Institution in vergleichbarer Weise die Wissenschaftsfreiheit der bei ihnen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu wahren. Gleichzeitig sind aber auch die ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechte der Trägereinrichtungen und der Betreiber beziehungsweise Betreibereinrichtungen zu berücksichtigen. In der Nummer 2 werden die Prüfkriterien zusammengefasst, die sicherstellen, dass hier ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Akteuren stattfindet, der nicht einseitig zu Lasten der Freiheit von Forschung und Lehre geht. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass die akademischen Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich auch Funktionen beim Betreiber wahrnehmen. Gleichzeitig wird auch gefordert, dass die Gremien der nichtstaatlichen Hochschule in den akademischen Kernbereichen originär wissenschaftsgeleitete Entscheidungen treffen können. Eine Anwesenheit von Betreibern beziehungsweise Funktionsträgern der Betreibergesellschaft in der jeweiligen Gremiensitzung ist dabei zwar nicht ausgeschlossen, wohl aber eine stimmberechtigte Mitwirkung bei den entsprechenden Entscheidungen (vergleiche Nummer 2 Buchstabe g und h). Die nichtstaatliche Hochschule muss weiterhin strukturell gewährleisten, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und Kunst mehrheitlich von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nichtstaatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die relevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausübung Mehrheitsentscheidungen von Wissenschaftlern vorsieht. Darüber hinaus ist die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abzusichern. Sie umfasst die grundgesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, Kunstausübung und Lehre sowie das Recht zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nichtstaatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie entsprechend in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder fixiert sind, wobei es nichtstaatlichen Hochschulen unbenommen ist, im vertretbaren Rahmen eine abweichende, insbesondere geringere Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.

Zu § 108 Absatz 2 Nummer 3

Mit den Anforderungen, die unter der Nummer 3 aufgestellt werden, wird gewährleistet, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden. Damit wird ein nahtloser Übergang zu anderen Hochschulen – auch staatlichen – ermöglicht. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung. Diese kann an den nichtstaatlichen Hochschulen je nach Hochschultyp und fachlichem Profil sehr unterschiedlich ausfallen. Entscheidend ist aber, dass ein angemessener Teil der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Lehre durch die professoralen Hochschullehrenden selbst erbracht wird; die Angemessenheit richtet sich nach dem Hochschultyp und dem fachlichen Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestanzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beschäftigt sein muss. Die Vorgabe, dass professorale Hochschullehrende mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die professoralen Hochschullehrerenden zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorentitels gerechtfertigt werden kann.

Die Hochschule muss darüber hinaus auch quantitativ über eine ausreichende Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügen, um die ganze Breite ihrer Aufgaben erfüllen zu können. Dabei sind neben Lehre auch die sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie zum Beispiel die Abnahme von Hochschulprüfungen, die Mitwirkung an

Berufungsverfahren, die Mitwirkung an akademischen Gremien sowie die Betreuung der Studierenden zu berücksichtigen. Ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule erfordert Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die von der Hochschule angebotenen Studiengänge und Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Schließlich muss eine nichtstaatliche Hochschule nicht nur eine bestimmte quantitative personelle Ausstattung vorhalten, sondern auch eine hinreichende sächliche Ausstattung gewährleisten, wozu eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere der Zugang zu der erforderlichen Literatur zählt.

Zu § 108 Absatz 3

Nichtstaatlichen Universitäten kann unter bestimmten Voraussetzungen das Promotionsrecht verliehen werden. Aufbauend auf die bereits in Absatz 2 genannten inhaltlichen und quantitativen Kriterien, muss die nichtstaatliche Universität auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt haben, das dem Niveau der staatlichen Universitäten entspricht. Die Qualität der an der nichtstaatlichen Universität erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Universitäten üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Universitäten entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Universität erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter einbezogen: die Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, die wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, der Wissenschaftstransfer sowie die Etablierung von Forschungsschwerpunkten. Die nichtstaatliche Universität muss über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügen. Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Hochschule an andere Hochschulen wird gewährleistet, dass die Promovenden einer nichtstaatlichen Hochschule nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn auch an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Den nichtstaatlichen Fachhochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften gelten, ein fachlich begrenztes Promotionsrecht verliehen werden. Voraussetzung für eine solche Verleihung durch das Ministerium ist, dass die nichtstaatliche Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften einen besonders forschungsstarken Fachbereich vorhält. Die konkreten Voraussetzungen ergeben sich grundsätzlich aus § 2 Absatz 2a bis 2d, werden jedoch um die Regelungen, die für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten, ergänzt. Konkret heißt dies, dass für die Verleihung des begrenzten Promotionsrechts auch Absatz 5 heranzuziehen ist.

Zu § 108 Absatz 4

Die Verleihung des Promotionsrechts nach Absatz 3 führt nicht zwingend auch zu der Verleihung des Habilitationsrechts. Es sind allerdings dieselben formalen Kriterien anzuwenden. Insoweit gelten die Ausführungen zu Absatz 3 entsprechend, soweit sie sich auf das Promotionsrecht für nichtstaatlichen Universitäten beziehen.

Zu § 108 Absatz 5

Der Absatz 5 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Diese sind die Konzeptprüfung vor oder während der Gründung einer nichtstaatlichen Hochschule, die institutionelle Akkreditierung und Reakkreditierung einer nichtstaatlichen Hochschule sowie das Promotions- und Habilitationsrechtverfahren. Anders als bei der Programm-, System- und alternativen Akkreditierung von Studiengängen, die mit einer eigenen rechtlich bindenden Verwaltungsentscheidung durch die Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages abschließt, ist der Gegenstand des Verfahrens hier eine gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung.

Die Konzeptprüfung wird vor der ersten staatlichen Anerkennung eingeholt. Die institutionelle Akkreditierung erfolgt gemäß § 109 Absatz 3 Nr. 5 innerhalb von drei bis fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebes, die Reakkreditierung ist im Falle einer unbefristeten staatlichen Anerkennung spätestens nach 15 Jahren vorgesehen.

Zu § 108 Absatz 6

Die Auswahl der Akkreditierungseinrichtung und die Antragstellung erfolgen durch das Ministerium. Die Trägereinrichtung der nichtstaatlichen Hochschulen wirkt bei diesem Verfahren mit. Die Grundlage für die Auswahl ist, dass die Akkreditierungseinrichtung in der Lage ist, die Akkreditierungsverfahren in der in Absatz 6 vorgegebenen Weise und anhand der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Kriterien durchzuführen. Das hier skizzierte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden. Dies gilt zum einen für das Gremium, das die Begutachtung durchführt: Dieses muss mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besetzt sein. Wichtig ist ferner, dass diese fachlich einschlägig qualifiziert für die zu begutachtende Einrichtung sind. Um die Besonderheiten der nichtstaatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer nichtstaatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorgesehen. Die nichtstaatlichen Hochschulen haben vor dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten. Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für einen eventuell eintretenden Streitfall eine mit externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen. Darüber hinaus wird in Anlehnung an Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme geregelt. Zum wesentlichen Inhalt gehört neben der gutachterlichen Stellungnahme ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht, also das Gutachten und der Prüfbericht. Durch die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme können die akkreditierten Einrichtungen anderen nichtstaatlichen Hochschulen als Vorbild oder Muster dienen und damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung in diesem Bereich beitragen.

Zu § 108 Absatz 7

In Absatz 7 werden die wesentlichen Merkmale der Akkreditierungsverfahren näher definiert. Sie zielen darauf ab, für das Ministerium eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage vorzulegen, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt beziehungsweise in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt. Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts ist. Die Akkreditierungsentscheidung kann mit Maßgaben versehen oder befristet erteilt werden. Satz 5 dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren und getrennt von den staatlichen Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Das beauftragende Ministerium trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung beziehungsweise die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse und ist dabei nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen und Maßgaben sowie die Akkreditierungsfrist, mit denen die Akkreditierungsentscheidung gegebenenfalls versehen ist.

Zu Nummer 55 (zu § 109 Anerkennungsverfahren)

a) Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

b) Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 108 Absätze 5 bis 7. Das Verfahren zur Akkreditierung und die Fristen sind dort konkreter geregelt worden. Daher kann Nummer 5 gekürzt und Nummer 6 aufgehoben werden.

c) Zu Absatz 4

Die Kosten für das Verfahren über die staatliche Anerkennung werden vom Träger der nichtstaatlichen Hochschulen übernommen. Zu den Kosten gehören zum einen der Aufwand für die Durchführung des Verfahrens im Ministerium (Prüfung der Voraussetzung für die staatliche Anerkennung), zum anderen aber auch die Kosten, die durch die notwendigen gutachterlichen Stellungnahmen der Akkreditierungseinrichtung entstehen. Da sowohl die Verfahren über die staatliche Anerkennung als auch die jeweiligen Akkreditierungsverfahren zur Qualitätssicherung erfahrungsgemäß länger dauern können, müssen Teile der Kosten auch vorab geltend gemacht werden können. Andernfalls würde das Land die angefallenen Kosten, beispielsweise im Falle einer Insolvenz des Antragstellers im Laufe des Verfahrens, nicht mehr vollständig eintreiben können.

Zu Nummer 56 (zu § 110 Folgen der Anerkennung)

a) Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 ersetzt inhaltlich den alten Absatz 4 Satz 1 und stellt klar, dass das Ministerium die Rechtsaufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen ausübt. Zudem werden in Satz 2 die Mitteilungspflichten der nichtstaatlichen Hochschulen konkretisiert, um eine rechtliche Grundlage für in diesem Zusammenhang notwendige Auflagen zu schaffen.

b) Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 fasst die bereits bestehenden Regelungen aus den alten Absätzen 1, 2 und 4 Satz 2 systematisch zusammen. In Satz 3 wird klarstellend aufgenommen, dass für Prüfungsordnungen von Studiengängen mit staatlichen Prüfungen zudem - ebenso wie bei staatlichen Hochschulen - die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums erforderlich ist. In Satz 4 wird gegenüber der alten Regelung klargestellt, dass es sich um Hochschulprüfungen handelt.

c) Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

d) Zu Absatz 4

Die Regelungsinhalte wurden in die neuen Absätze 1 und 2 überführt.

e) Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 57 (zu § 111 Verlust der Anerkennung)

a) Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

b) Zu Absatz 2

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass sich der in § 111 Absatz 2 Satz 2 verankerte

Anspruch der Studierenden auf Beendigung des Studiums nicht gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern richtet. Vielmehr ist der private Hochschulträger der Vertragspartner der Studierenden. Aus diesem Vertrag ergibt sich auch der Anspruch des Studierenden auf Erfüllung des Ausbildungsvertrages gegenüber dem privaten Hochschulträger. Die Studierenden, die sich für ein privates Bildungsangebot entscheiden, können im Falle einer Insolvenz des privaten Hochschulträgers nicht erwarten und verlangen, dass die Allgemeinheit für den privaten Bildungsträger und seine Pflichten einsteht. Das Ministerium verpflichtet den privaten Hochschulträger im Rahmen der staatlichen Anerkennung lediglich dazu, Vorsorge für den Fall einer Insolvenz zu treffen, damit die immatrikulierten Studierenden auch tatsächlich ihr Studium beenden können. Dazu ist insbesondere eine Bankbürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherung in einer Höhe durch den privaten Hochschulträger vorzulegen, die sicherstellt, dass die immatrikulierten Studierenden ihr Studium beenden können (vergleiche auch § 108 Absatz 2 Nr. 3 e)). So kann gegebenenfalls im Insolvenzverfahren der Studienbetrieb solange finanziert werden, bis das Studium abgeschlossen ist.

Im Weiteren erfolgt eine Anpassung an die durch § 1 geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 58 (zu § 111a Niederlassungen von Hochschulen)

Der Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem alten § 108 Absatz 3.

Der Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem alten § 108 Absatz 4. Die Ergänzung in Absatz 2 Satz um die Worte „von Niederlassungen“ ist eine sprachliche Klarstellung. Die Verlagerung einer gesamten Hochschule aus dem Ausland nach Deutschland fällt unter den Anwendungsbereich des § 108 und wäre daher wie eine Neugründung zu behandeln.

Zu Nummer 59 (zu § 112 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen)

a) Zu Absatz 1

Die Einfügung in Nummer 1 dient der Klarstellung, da die Ordnungswidrigkeitentatbestände hinreichend bestimmt sein müssen. Mit der Nummer 2 wird ein neuer Tatbestand aufgenommen. Künftig handelt auch ordnungswidrig, wer eine Niederlassung einer Hochschule im Sinne von § 111 a Absatz 1 ohne Feststellungsbescheid oder ohne Gestattung im Sinne des § 111 a Absatz 2 betreibt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

b) Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

c) Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Anpassung an die durch § 1 geänderte Ministeriumsbezeichnung. Der Verweis auf Absatz 1 Nummer 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 1. Zudem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 60 (zu § 114 Übergangsvorschriften)

Die auf das Sommersemester 2020 und – bei einem Fortdauern der Pandemie COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) - dem Sommersemester 2020 nachfolgende Semester bezogene Regelung zur Verlängerung einer individuellen Regelstudienzeit ist gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 61

Die redaktionellen Folgeänderungen zu der durch § 1 geänderten Ministeriumsbezeichnung werden in diesem gebündelten Änderungsbefehl zusammengefasst.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 ermächtigt das Ministerium für Wissenschaft, Kultur-, Bundes- und Europaangelegenheiten zur Bekanntmachung der Neufassung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

ENTWURF